

**Bundesarbeitsgemeinschaft
der Sozialhilfeinitiativen e.V.**
April 2004

Moselstr. 25
60329 Frankfurt
fon: 069-27 22 08 98
fax: 069-27 22 08 97
bagshi-frankfurt@web.de
<http://www.bag-shi.de>

Liebe Mitglieder und RundbriefleserInnen,

während Erwerbslose und Sozialhilfeberechtigte sich schon mal mental darauf vorbereiten dürfen, mit deutlich Weniger zum Leben auszukommen, in absolut unsicherer Rechtsposition der Willkür der Ämter ausgesetzt zu sein und sich unfreiwillig in gemeinnützigen und übelst bezahlten Arbeitsgelegenheiten gedrängt als Lohndrücker missbrauchen zu lassen, wird munter weitergestritten um das „vierte Hartzgesetz“. Regierung und Opposition, der Städtebund und die Landkreistage streiten sich heftig – aber nicht darum, wie dieses katastrophale Gesetzeswerk umgestaltet werden muss, damit es wirklich vor Armut schützt und gleichzeitig die bestehenden sozialen und rechtlichen Mindeststandards in unserem Lande nicht unterläuft; nein es geht wieder mal um das Geld, was fehlt, weil es den Konzernen und Kapitalbesitzern zugeschlagen wurde. Dumm gelaufen; könnte mensch sagen, dann sollen sie sich doch noch recht lange streiten, damit das ganze Projekt „Hartz IV“ möglichst lange hinausgezögert wird, denn jeder Monat ohne Arbeitslosengeld II ist ein guter oder zumindest ein besserer Monat.

Zu befürchten ist leider, dass es so nicht kommen wird. Die Regierung hat mit dem „Gesundheitsmodernisierungsgesetz“ bewiesen, dass sie Willens und in der Lage ist, Gesetze durchzudrücken, welche für die Betroffenen völlig unzumutbare Folgen nach sich ziehen und die Verwaltungen ins Chaos stürzen. Gesetze, die ständig nachgearbeitet werden müssen, weil sie nicht gründlich durchdacht und unfertig sind, und deren Ausführung in der Praxis bereits zahlreiche Notlagen bei kranken Menschen ausgelöst hat. Aber vielleicht war das gerade die Absicht der Kürzungssorgie im Gesundheitswesen. SozialpolitikerInnen, die einen drastischen Rückgang der Arztbesuche als einhelligen Erfolg verbuchen, ist schließlich alles zuzutrauen. Und wer die Regelsätze mit der Begründung herunterschraubt, das Sozialhilfebeziehende endlich auf ihre Pelzmäntel, Motorjachten, und Segelflieger verzichten müssen, hat von der Sache her vielleicht recht, aber von der Realität nicht den leisesten Schimmer. Diese PolitikerInnen, so ist zu befürchten, werden auch nicht davor zurückschrecken, das Arbeitslosengeld II „pünktlich“ zum 1. Januar nächsten Jahres einzuführen, egal ob die Betroffenen dann ihre Leistungen ausgezahlt bekommen oder nicht. Bei einem solchen Paukenschlag und dem darauf folgenden verwaltungstechnischen Wirrwarr merken die Arbeitslosen wenigstens sofort, dass sie in einem neuen Leistungssystem angekommen sind...

Willkommen im Club der Reformopfer!

Apropos verwaltungstechnisches Wirrwarr: Nach der obligatorischen finanziellen Hängepartie zum Jahresanfang weiß die BAG-SHI nun zumindest, dass die Förderung des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung weiter heruntergefahren wird. Was wir zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht genau abschätzen können, sind die Folgen dieser Kürzung. Doch wir werden wohl nicht umhin kommen, alles zur Disposition zu stellen, was uns bislang „heilig“ war und auch für die Arbeit und Außenwirkung der BAG-SHI unentbehrlich erschien. Wer diese dünne „Notausgabe“ des Rundbriefes in der Hand hält, kann sich vielleicht vorstellen, was damit alles gemeint sein kann. Einen genaueren Überblick auf die Kürzungsfolgen und die daraus resultierenden Konsequenzen werden wir auf der Mitgliederversammlung auf unserem **Bundestreffen in Magdeburg** geben können.

Womit wir bei der guten Nachricht wären, der einzigen in diesem Rundbrief: Das diesjährige Bundestreffen in Magdeburg wird (neben allen Veranstaltungen, die wir **AUSSCHLIESSLICH** auf der Grundlage einer Fremdfinanzierung durchführen können) wie gewohnt am Himmelfahrtswochenende stattfinden. Die Einladung

mit Informationen und Anmeldeformalitäten sind am Anfang dieses Rundbriefes zu finden. Am Rande dieses Treffens wird am 21. Mai abends unsere Mitgliederversammlung stattfinden, zu der wir alle Mitglieder und Interessierte herzlich einladen. An dieser Stelle sei auch auf unser Seminar „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort“ hingewiesen, dass wieder in Kooperation mit der Friedrich-Ebert-Stiftung durchgeführt und vom 7. bis 9. Mai in Königswinter bei Bonn stattfinden wird. **Aufgrund der kurzen Anmeldefristen bitten wir in beiden Fällen um möglichst schnelle Rückmeldungen.**

Aus Kostengründen muss dieser Rundbrief wesentlich knapper ausfallen als seine Vorgänger. Wir bitten alle LeserInnen um Verständnis, die uns eine Fülle von interessantem Material gesendet haben, das wir hier leider nicht berücksichtigen konnten. Mussten wir uns dieses Mal doch auf einige Schwerpunktthemen beschränken und auf einige gewohnte Rubriken ganz verzichten. Weiterhin „im Boot“ ist u.a. die bewährte Rechtssprechungsübersicht, die uns dankenswerter Weise wieder von Dr. Hammel zur Verfügung gestellt wurde. Wir bitten wie immer um die Mitarbeit der RundbriefleserInnen bei der Gestaltung dieser Übersicht. Bitte schickt /schicken Sie uns alle verfügbaren Gerichtsentscheidungen zum Sozialhilferecht, damit diese Zusammenstellung auch künftig so aktuell und umfangreich bleibt.

Die Finanzierung des BAG-SHI Rundbriefes ist in diesem Jahr nicht mehr sichergestellt. Um das für uns so wichtige Mitgliedermagazin auch in Zukunft in annähernd gewohntem Umfang herausgeben zu können, müssen wir die Auflage drastisch reduzieren. Wir bitten deshalb alle LeserInnen zu prüfen, ob sie den Rundbrief als *Onlineausgabe* beziehen möchten, die von der BAG-SHI homepage als PDF-Dokument heruntergeladen werden oder per email verschickt kann. Wie bei den Rundbrief-Extra Ausgaben würden wir alle Rundbrief-AbonentInnen per email verständigen, wenn eine neue Ausgabe verfügbar ist. Der Solipreis für dieses *Onlineabo* würde künftig 10,- € im Jahr betragen. Da der Rundbrief jedoch grundsätzlich kostenfrei im Netz herunterzuladen ist, ist das *Onlineabo* also ein freiwilliger Betrag zur Unterstützung unserer Arbeit – für BAG-SHI Mitglieder ist es ohnehin frei. Alle LeserInnen, die sich für ein solches Bezugsverfahren entscheiden, können eine email mit dem Betreff „*Rundbrief Onlineabo*“ an bagshi-frankfurt@web.de schicken. In dieser email sollen auch Name, Anschrift und ggf. BAG-SHI Mitgliedschaft angegeben werden. Anhand der Rückläufe werden wir prüfen, ob ein solches Verfahren realistisch ist und zu einer Senkung der Druckkosten beitragen kann, damit wenigstens für LeserInnen ohne Internetzugang die Druckausgabe erhalten bleibt. Vielen Dank im Voraus für Eure/Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten: Der Redaktionsschluss des nächsten Rundbriefes ist der **09. Juni 2004**.

Allen LeserInnen wünschen wir eine spannende, wenn auch stark verkürzte Rundbrieflektüre und einige sonnige und erholsame Osterfeiertage – vielleicht sogar Ferientage. Natürlich freuen wir uns darauf, viele von Euch/Ihnen an Himmelfahrt in Magdeburg auf dem Bundestreffen wiederzusehen.

Mit herzlichen Grüßen aus der Geschäftsstelle

Imme, Carsten und Frank

Impressum

BAG-SHI, Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen (Hg.), Moselstraße 25, 60329 Frankfurt, fon: 069 27 22 08 98, fax: 069 27 22 08 97, Email: bagshi-frankfurt@web.de, Internet: www.BAG-SHI.de
Redaktion: Imme Krämer, Frank Jäger Layout: Carsten Senger

Dank an alle, die mit ihren Beiträgen auch diesen Rundbrief ermöglicht haben.

Die Arbeit der BAG-SHI wird vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung finanziell unterstützt.

Der BAG-SHI Rundbrief erscheint im Selbstverlag (Auflage: 450 Stück). Er kostet 15,- € jährlich (4 Ausgaben) und ist für Mitglieder der BAG-SHI kostenlos. Einzelhefte können ebenfalls bezogen werden. Ein Heft kostet dann 5,- €.

Redaktionsschluß für die nächste Ausgabe ist der 09. Juni 2004

Inhaltsverzeichnis

1. BAG-SHI aktuell	4
Einladung zum Bundestreffen 2004 in Magdeburg	4
Achtung: Anmeldeverfahren!!!	4
Anmeldung	5
Organisatorisches	6
Die Arbeitsgruppen in Magdeburg	7
Tagungsablauf	7
Seminar: Fit für die Medien – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort	8
Es sind noch Plätze Frei! BAG-SHI Lehrgang/Fachseminar SGB II und SGB XII – rechtliche Auswirkungen der „Reformen“ am 24.04.2004 in Frankfurt/Main	8
2. Soziales im freien Fall	9
Frankfurter Rundschau vom 16.02.2004 - Statistiker sehen Arme in Pelzmänteln auf Sportbooten	9
tagesschau.de vom 17.03.2004: Kein Kompromiss im Finanzstreit um Arbeitslosengeld II	10
Junge Welt vom 23.03.2004: Pünktliche »Reform« verlangt	10
FR vom 30.03.2004: „Unfaire Umverteilung zu Lasten ungehorsamer Städte“	11
junge Welt vom 02.02.2004: Inland – Obdachlos dank Hartz	12
3. Sozialhilfe	13
Heimstatt Esslingen e.V.: Pressemitteilung – Mutter von drei Kindern zerbricht an harter Sozialamtspraxis im Rhein-Neckar-Kreis	13
Sozialhilfe-Tipp: Einmalige Leistungen für die Entsorgung von Elektrogeräten beantragen!	13
Berliner Zeitung vom 31.01.2004, S. 6 – „Armut verbaut Kindern Lebenschancen“	14
Illegale Ämterpraxis: www.indimedia.de – Geldbörsen-Watchers im Neuköllner Sozialamt	14
Zweifelhafte Ämterpraxis: FR vom 19.02.2004 – Stütze auf Null gestellt	14
4. Krankheitskosten	15
epd sozial, Nr. 12 vom 19.03.2004, S4: Wer wenig hat, zahlt am meisten	15
epd sozial, Nr. 13 vom 26.03.2004, S. 3: Weiterhin Härten bei rezeptfreien Arzneimitteln / Sozialamt hilft nicht	17
Stuttgarter Nachrichten vom 04.03.2004: Patientenberater: Chroniker sind die Verlierer der Reform	18
DPA-Meldung vom 19.02.2004: Gesundheitsreform geht zu Lasten von armen Menschen	19
Seminarankündigung: „Die medizinische Versorgung von Flüchtlingen und MigrantInnen und die Folgen der Gesundheitsreform“	20
Westfälische Nachrichten vom 28.01.2004: Keine Mutter-Kind-Kuren für Sozialhilfeempfängerinnen?	20
5. Sozialhilferecht aktuell	21
Rechtsprechungsübersicht von Herrn Dr. Manfred Hammel	21
Emsdettmer Volkszeitung vom 17.11.2003: Normale Kost reicht aus	25
Presseerklärung: Rechtsbruch auf Kosten der Armen, Sozialrechtsexperten aus Caritas und Diakonie schlagen Alarm	26
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17.12.2003, S. 23: Arbeitsloser muß nicht für sich werben	26
www.fau.org: Bundesarbeitsgericht - 6,13 Euro pro Stunde beim Sklavenhändler nicht sittenwidrig	27
Westfälische Nachrichten vom 21.02.2004: Sozialamt zahlt keine Praxisgebühr	27
6. Letzte Meldungen	27
Frankfurter Rundschau vom 31.03.2004: HINTERGRUND – Geplatzter Kompromiss	27



1. BAG-SHI aktuell

Einladung zum Bundestreffen 2004 in Magdeburg

Das diesjährige BAG-SHI Bundestreffen findet vom 20. Mai bis 23. Mai 2004 in der Jugendherberge Magdeburger Hof mitten in der „City“ statt. Hierzu seid Ihr alle herzlich eingeladen.

Dieses Jahr werden wir uns mit dem umfassenden Programm der Bundesregierung zum sozialen Kahlschlag beschäftigen und mit Strategien hier zumindest an einigen Punkten etwas entgegen zu setzen. Auch der BAG-SHI und den Initiativen vor Ort stehen grundlegende Verschlechterungen bevor. Hier müssen wir die seit einem Jahr geführte Diskussion über notwendige Anpassungen zur Sicherung unserer Arbeit fortführen und zu einem Ergebnis führen. Das Programm umfasst wie immer Informationen zu den aktuellen und in Kürze anstehenden Verschlechterungen im Leistungsrecht sowie den Klassiker „Rechtsdurchsetzung“, der mit dem Hoffnungsschimmer in das Programm aufgenommen wurde, dass bei Leistungsberechtigten in Zukunft überhaupt noch gewisse Rechte zu identifizieren sind.

Die Tagesordnung, das Anmeldeformular, die Arbeitsgruppen und das Organisatorische findet ihr auf den folgenden Seiten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir auch diesmal wieder auf ein verbindliches Anmeldeverfahren mit **Vorkasse** bestehen müssen. Unsere finanzielle Situation erlaubt es uns nicht, die vertraglich festgelegten Anzahlungen zu leisten, wenn die Seminargebühren nicht im Voraus eingehen. Daher bitten wir Euch den Anmeldeschluss einzuhalten. Dieses Datum, der **30. April**, ist auch der letzte Termin um den Überweisungsauftrag abzuwickeln. Wenn nicht rechtzeitig eine ausreichende Zahl an Anmeldungen eingeht, müssen wir die Reservierung für die Herberge zurückziehen.

Das Treffen muss kostendeckend durchgeführt werden. Dazu brauchen wir eine Mindestanzahl an TeilnehmerInnen, da sonst Ausfallgebühren fällig werden. Außerdem ist für die Organisation eine verbindliche Teilnehmerzahl unabdingbar. Davon hängen sowohl die Verpflegungssituation als auch die Bettenbelegung ab. Personen, die sich angemeldet haben und nicht erscheinen, können die geleisteten Seminarkosten **nicht** zurückerstattet werden. Wir bitten um Verständnis für dieses strikte Reglement, aber in der aktuellen Situation können wir keine finanziellen Risiken eingehen.

Aus den oben genannten Gründen möchten wir alle TeilnehmerInnen mit Anspruch auf ermäßigte Tagungsgebühr bitten, zu prüfen, ob es möglicherweise eine örtliche Organisation gibt, die in der Lage ist, die vollen Tagungskosten zu übernehmen.

Für die Organisation der Kinderbetreuung sind die Angaben wie Anzahl und Alter wichtig. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Ihr die Anmeldung sorgfältig ausfüllt und an die Geschäftsstelle zurückschickt (per „Schneckenpost“ oder per Fax).

Die Teilnahmegebühr bitte auf das unten aufgeführte Konto überweisen.

Achtung: Anmeldeverfahren!!!

- Für die Teilnahme am Bundestreffen ist eine verbindliche Anmeldung notwendig.
- Der Tagungsbeitrag ist vorab zu zahlen. Ankunft am Tagungsort ohne Vorkasse und ohne Anmeldung ist nicht möglich!
- Die Anmeldung beinhaltet die fristgerechte Rücksendung des sorgfältig ausgefüllten Anmeldeformulars und die gleichzeitige Überweisung des Kostenbeitrages.
- Gebt bei der Überweisung im Verwendungszweck bitte folgendes an:
Magdeburg 2004, Absender (Initiative/Name) und die Personenanzahl. (z.B. 1 Erw. 2 Ki.)
- Zu spät eingegangene Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden!

Wichtig! Der Anmeldeschluss ist der 30.04.2003!

BAG SHI Geschäftsstelle
Moselstr. 25
60329 Frankfurt/ Main
Fax: 069/27 22 08 97

Bankverbindung:
Postgiroamt Frankfurt
BLZ: 500 100 60
Kto. Nr.: 59 64 59-608

Anmeldung

zum Bundestreffen der BAG-SHI, vom 20.05. bis 23.05.2004 in der Jugendherberge Magdeburger Hof

Jede/r Teilnehme/r soll ein eigenes Formular ausfüllen (evtl. kopieren). Zutreffendes bitte ankreuzen. Bitte **postwendend oder bis spätestens 30.04.2002** zurück an: BAG-SHI, Moselstr. 25, 60329 Frankfurt/Main

FAX 27 22 08 97

Postgiroamt Frankfurt

Kto.Nr. 59 64 59-608

BLZ 500 100 60

w m

Name, Vorname: _____

Adresse, Tel.-Nr. _____

(für evtl. Rückfragen)

BAG-SHI Mitglied: Einzelkämpfer: ich bin Ini.- Mitgl.:

Welche Ini/Organisation/Träger: _____

Vollzahler (85€): Ermäßigt (40€):

(Bettwäsche ist im Preis enthalten)

Mit wie vielen Kindern nimmst du teil?: _____ Alter der Kinder / / / /

Kinder von 6 bis 14 Jahren 20€, unter 6 Jahren kostenlos.

(bitte Alter angeben damit die KinderbetreuerInnen schon planen können)

Ich möchte vom Zug abgeholt werden

Anreise am: _____ Abreise: _____ Ankunft meines Zuges _____

Tagesbesucher:

Alle Tage (20,-€) Nur Freitag u. Samstag (15,-€) Nur am _____ (10,-€) Möchtest du vegetarisch essen? benötigst du eine Diät? _____

An welcher Arbeitsgruppe nimmst Du teil? AG Nr.: _____ Thema: _____

(bitte unbedingt angeben wegen der Raumverteilung)

Die Unterbringung erfolgt überwiegend in **4 + 6 Bettzimmern**, (Einzelzimmer sind leider nicht möglich)

Größere Familien bekommen natürlich nebeneinander liegende Zimmer

Ich möchte mit folgenden Kumpels bzw. Familien untergebracht sein:

1. _____ 2. _____

3. _____ 4. _____

Ich benötige ein rollstuhlgerechtes/gehbehinderten freundliches Zimmer

Ich/wir habe/n für _____ Personen _____ € auf das Kto. der BAG Geschäftsstelle überwiesen

Datum: _____

Unterschrift: _____

Organisatorisches

Das Bundestreffen findet statt in der

Jugendherberge Magdeburger Hof

Leiterstraße 10

39104 Magdeburg

Tel. 0391-5 32 10 10, Fax 0391-5 32 10 20

Informationen unter: <http://www.jugendherberge.de/jh/magdeburg/>

Die Jugendherberge Magdeburger Hof

„Direkt im Zentrum der Landeshauptstadt Sachsen-Anhalts gelegen, ist unser Haus der ideale Ausgangspunkt, Magdeburg - die Stadt mit Zugkraft in ihrer Vielfalt zu erleben.“

So kommt ihr zur Jugendherberge Magdeburger Hof

Die JH liegt im Stadtzentrum, gegenüber dem Hauptbahnhof

Anreise: mit dem PKW/Bus: A 2, Magdeburg-Zentrum, Magdeburger Ring, Zentrum; A 14, E 49.

Mit der Bahn: ICE 6 (Strecke Berlin-Magdeburg-Frankfurt/M.), Strecke 5 (Magdeburg-Hannover), IR 42 (Cottbus-Magdeburg-Lübeck), Hbf. 5 Min. Fußweg.

Kosten:

Die Tagung dauert 3 1/2 Tage, Übernachtung (Bettwäsche ist im Preis enthalten), mit Vollpension, Die Kosten sind inkl. Kinderbetreuung.

VollzahlerInnen: 85.- € (alle diejenigen, die noch einen richtigen Existenzsichernden Job haben oder eine/n örtlichen SponsorIn aufgetrieben haben)

Ermäßigte: 40.- € (alle, die von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosen- und Sozialhilfe leben müssen, Jugendliche ab 15 Jahren)

Kinder 6-14 Jahre: 20.- €

Kinder bis 5 Jahre Frei

Tagesbesucher 10.- € (für einen Tag)

Tagesbesucher 15.- € (für Freitag u. Samstag)

Tagesbesucher alle Tage 20.- € (Donnerstag, Freitag, Samstag., Sonntag)

Freizeit und Kultur in Magdeburg: Theater, Kabarett, Puppentheater, Kloster Unser Lieben Frauen, Kulturhistorisches Museum, Kino, Schiffshebewerk, Rotehornpark mit Rudersee, Technikmuseum, Elbauenpark mit Jahrtausendturm, Zoo, NEMO-Freizeitbad...

Die Kinderbetreuung läuft wie immer während der Plena und Arbeitsgruppen. Denkt aber daran, nicht während der Mahlzeiten, und auch nicht während des freien Nachmittags. Das Haus liegt in der Stadt, verfügt aber über genügend Raum und Außenspielplatz. Die Kindergruppen werden außerdem die Möglichkeit haben, mal eine Tour ins Grüne zu machen.

Ursprünglich hatten wir vor, wieder ein Tagungshaus auf dem Lande zu buchen. Leider waren die bezahlbaren Häuser für das Himmelfahrtswochenende alle frühzeitig ausgebucht, so dass wir in die sächsisch-anhaltinische Landeshauptstadt ausweichen mussten.

Anmeldung und Ausfall: Wir bitten um eine **rechtzeitige und verbindliche Anmeldung**, da wir die Zimmer vorzeitig buchen müssen. Wer sich zu spät kommt, kann nicht mehr berücksichtigt werden. Vergesst nicht die **fristgerechte Überweisung**, da wir bereits eine Anzahlung leisten müssen.

Am Donnerstag während der **Vorstellungsrunde** sollt ihr kurz zusammengefasst einen eurer Arbeitsschwerpunkte vorstellen und kurz benennen, was ihr vom Bundestreffen erwartet. Die Redezeit pro TeilnehmerIn ist auf ca. 90 Sekunden begrenzt. Bitte bereitet euch diesbezüglich vor, damit wir zügig über die Runden kommen.

Die Arbeitsgruppen in Magdeburg

Freitag Nachmittag

Die festen AGs (die gewünschte AG bitte in der Anmeldung angeben)

- **AG I:** EinsteigerInnenseminar (Gitta Barufke)
Einführung in die relevanten Gesetze und politische Arbeit der BAG-SHI
- **AG II:** Kampagne „Rechtsinformation und –Durchsetzung (Frank Jäger)
inhaltliche Weiterentwicklung einer zielgruppenspezifischen Infokampagne zum Schutz der Betroffenen vor den Härten und Unzulänglichkeiten des SGB II
- **AG III:** Zukunft der BAG-SHI (Andreas Geiger/Hinrich Garms)
u.a. zu den Themen: Zielgruppen der BAG-SHI, Außendarstellung, Namen, Kooperationen, Bündnisse etc.
- **AG IV:** ALG II – bis zum „Schlechtwerden“ (Harald Thomé)
Rechtsfindung und Ansatzpunkte zur Rechtsdurchsetzung (soweit vorhanden)

Samstag Vormittag:

Hier haben wir auf dem Koordinierungstreffen beschlossen, wieder flexibel zu verfahren:

1. die Fortführung der AGs vom Vortag (auch mit neuer Besetzung möglich)
2. die Teilnahme an AGs zu den Themen folgenden Themen:
 - AG V Rechtshilfefonds (NN, Moderation: Ulrike Gieselmann)
bezugnehmend auf das Plenumreferat Rechtshilfefonds vom Freitagvormittag
 - AG V Gesundheitsreform – Nachwirkungen und Gegenmittel (Erika Biehn ggf. plus ReferentIn)
3. die Gründung völlig neuer AGs (hier sind der Kreativität keine Grenzen gesetzt)

Tagungsablauf

Donnerstag: 20.05.

Ab 16.00 Uhr	Anreise
18.00 - 19.00 Uhr	Abendessen
19.00 - 21.00 Uhr	Plenum und Vorstellungsrunde, Besprechung der Inhalte und der Tagesordnung

Freitag: 21.05.

8.00 - 9.00 Uhr	Frühstück
9.00 - 12.30 Uhr (mit Pause)	Plenum, Einführung anschl. ein Referat von Pascal Begrich, Rote Hile, zum Thema „Rechtshilfefonds“ mit anschließender Diskussion, Kurzreferat zum Stand der SGB II Einführung (Optionsgesetz), ggf. kurze Infos zur aktuellen Entwicklung
12.30 - 14.00 Uhr	Mittagessen und Pause
14.00 - 18.00 Uhr (mit Kaffeepause)	Arbeitsgruppen
18.00 - 19.00 Uhr	Abendessen
19.30 - Open End	Kurzplenum zur Planung des Samstags, anschl. Mitgliederversammlung, Vorstandswahlen.

Samstag: 22.05.

8.00 - 9.00 Uhr	Frühstück
9.00 - 12.30 Uhr (mit Pause)	offener Block mit folgenden Möglichkeiten: 1. Fortführung der AGs vom Vortag, 2. die Teilnahme an einer der neuen AGs (s.o.) oder 3. die Gründung einer völlig neuen AG
12,30 - 13,30 Uhr	Mittagessen
13.00 - 18.00 Uhr	„Politisches Evernt“, Freizeit, Spaß, Spannung
18.00 - 19.00 Uhr	Abendessen
20.00 - Open End	Freizeit, Video etc.

Sonntag: 23.05.

8.00 - 9.00 Uhr	Frühstück
9.00 - 12.30 Uhr (mit Pause)	Berichte aus den Arbeitsgruppen, Wahl der Delegierten für das nächste Koordinierungstreffen, Verschiedenes, Resolutionen etc.
12.30 - 13.30 Uhr	Mittagessen
13.30 Uhr	Abreise

Seminar: Fit für die Medien – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort

Die Friedrich-Ebert-Stiftung lädt in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e.V. Frankfurt herzlich ein zu einem Wochenendseminar zum Thema

Fachbereichsleiter: Robert Kirchner-Quehl

1665 0503/3

Sekretariat: Katia Conigliaro

Tel.: (0228) 883-344/336

Im Seminar wollen wir folgende Themen und Leitfragen behandeln:

- Praktische Beispiele aus der bisherigen Arbeit der Teilnehmer und Auswertung dieser Erfahrungen.
- Durchspielen von konkreten Fallbeispielen und praktischen Übungen (z.B. Rede halten, Pressekonferenz).
- Interviewtraining.
- Recherche, Quellen, Aspekte des Urheberrechtes.
- „Langweilige“ Themen „spannend“ machen.

Seminarbeginn: Freitag, 07. Mai 2004, 17.00 Uhr

Seminarende: Sonntag, 09. Mai 2004, 15.00 Uhr

Tagungsort: Jugendhof Rheinland
Bergstrasse
53639 Königswinter
Tel.: 02223-70095-0
Fax: 02223-7009544

Die formlose, aber verbindliche Anmeldung bitte bis zum 30. April

- per email an bagshi-frankfurt@web.de senden,
- per FAX an 069-27 22 08 97 oder
- per Post an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen, Moselstraße 25, 60329 Frankfurt

Teilnahmegebühren: 20,- € für Erwerbstätige,
10,- € für SozialhilfebezieherInnen und Erwerbs-

lose. (Die Erstattung von Fahrtkosten ist nicht möglich)

Es arbeitet mit Ihnen:

Stefan Diefenbach-Trommer, Marburg

Seminarleitung:

Erika Biehn, Lippstadt

Die Seminareinheiten werden jeweils durch die gemeinsamen Mahlzeiten begrenzt oder durch sie unterbrochen. Von folgenden Zeiten bitten wir auszugehen:

Freitag:

17.00 Uhr Seminarbeginn, 1 UST

18.00 Uhr Abendessen

19.00 Uhr Seminarbeginn, 3 UST

21.30 Uhr Ende der Seminararbeit

Samstag:

8.00 Uhr Frühstück

9.00 Uhr Seminarbeginn, 4 UST

12.30 Uhr Mittagessen

14.00 Uhr Ende der Mittagspause, 5 UST

18.00 Uhr Abendessen

19.00 Uhr Evtl. Abendeinheit bis 21.00 Uhr

Sonntag:

8.00 Uhr Frühstück

9.00 Uhr Seminarbeginn, 4 UST

12.00 Uhr Mittagessen

13.00 Uhr Ende der Mittagspause, 2 UST

15.00 Uhr Seminarende

Während des Seminars sind Sie Gast der Friedrich-Ebert-Stiftung, die die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (mit Ausnahme der Getränke) übernimmt.

Die Unterbringung erfolgt in der Regel in Doppelzimmern. Einzelzimmer können, soweit die Kapazitäten reichen, gegen Aufpreis bestellt werden.

Es sind noch Plätze Frei!

BAG-SHI Lehrgang/Fachseminar SGB II und SGB XII – rechtliche Auswirkungen der „Reformen“ am 24.04.2004 in Frankfurt/Main

im Haus Gutleut, Rottweiler Straße 32, 60327

Beginn: 11:00 Uhr

Ende: gegen 17:00 Uhr

Teilnahmegebühr: 10,- €

Anmeldeschluss: 12. April

Weitere Infos und Anmeldung:

BAG-SHI Geschäftsstelle, Moselstraße 25,

60329 Frankfurt/Main,

Tel.: 069 27 22 08 98,

Fax: 069 27 22 08 97,

email: bagshi-frankfurt@web.de

Statistiker sehen Arme in Pelzmänteln auf Sportbooten

Paritätische Wohlfahrtsverband kritisiert die geplante Reform der Sozialhilfe als willkürlich / Familien verlieren

VON ROLAND BUNZENTHAL

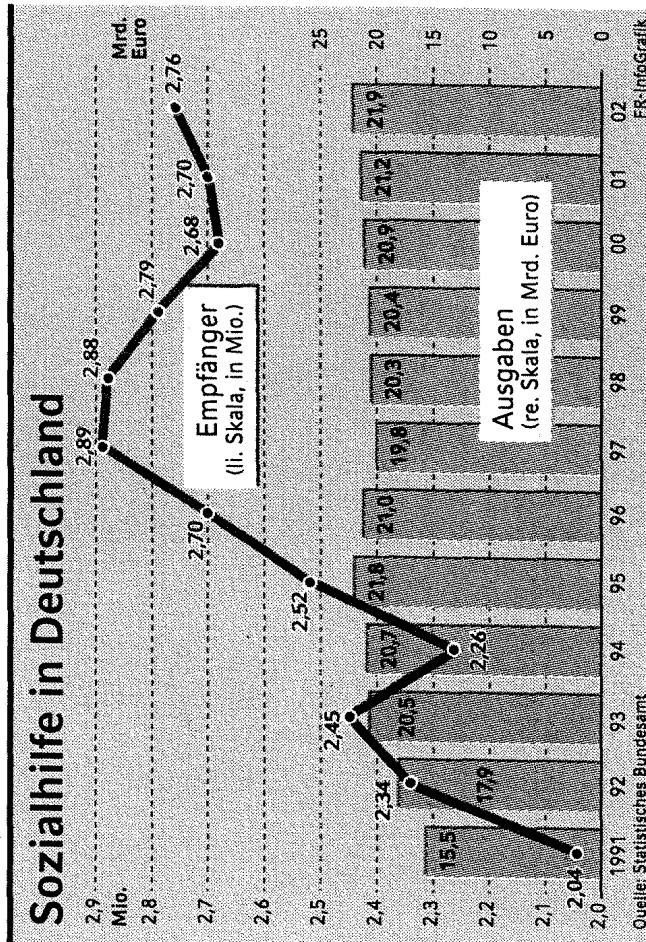
Die Bundesregierung manipulierte bei der Reform der Sozialhilfe die Datenbasis mit dem alleinigen Ziel der Kostendämpfung. Diesen Vorwurf erhebt der Paritätische Wohlfahrtsverband.

FRANKFURT A. M., 16. FEBRUAR · Der vorliegende Entwurf für die neue Regelsatzverordnung legt fest, wie künftig die Höhe der Sozialhilfe bemessen werden soll. Er lasse „keine wissenschaftliche Seriosität mehr erkennen“, rügt der Hauptgeschäftsführer des Verbandes, Ulrich Schneider. Die Verordnung zeige deutlich, dass es „nicht darum geht zu ermitteln, was ein Mensch in Deutschland mindestens braucht, um ihn vor Armut zu schützen“. Sie sei lediglich „die konstruierte Unterfütterung eines Sozialhilfesatzes von 345 Euro ab 2005“, der bereits seit Mitte vergangenen Jahres politisch gesetzt sei und mittlerweile auch im Gesetz zum Arbeitslosengeld II stehe.

Offensichtlich werde „diese Trickserei“, meint Schneider, wenn trotz der zusätzlichen Belastungen durch die Gesundheitsreform der errechnete Bedarf weiterhin gleich bleibe: „Was hier passiert ist armuts-politisch unverantwortlich.“

Nach Berechnungen des Verbandes müsste die Sozialhilfe in diesem Jahr um mindestens sechs Prozent angehoben werden, um tatsächlich den Mindestbedarf zu decken. Die Verordnung sieht dagegen keine Anhebung bis 2005 vor.

Ein Vergleich des Sozialhilfeniveaus zwi-



Verbrauchsausgaben der ärmsten 20 Prozent der Bevölkerung berücksichtigt werden. Der Regelsatz setzt sich aus der Summe dieser in elf Warengruppen gegliederten Ausgaben zusammen. Dabei wird noch ein Abschlag vorgenommen. So werden in der Gruppe „Bekleidung und Schuhe“ vom tatsächlichen Verbrauch der unteren Einkommensschicht noch einmal elf Prozent abgezogen – mit der Begründung, in dieser Position seien auch Ausgaben für Bekleidung und Pelze enthalten.

Hier stelle sich die Frage, so der Wohlfahrtsverband, „welche Vorstellungen bei

den Verfassern der Verordnung hinsichtlich der Nachfrage dieser untersten Einkommensgruppen nach Maßkleidung und Pelzmänteln“ bestehe. Bei der Ausgaben-Position „Freizeit und Unterhaltung“ werden sogar 58 Prozent abgezogen mit der Begründung, dass in dieser Abteilung auch Ausgaben für Sportboote und Segelfluggzeuge enthalten seien. Dies hieße, dass selbst im untersten Einkommensfünftel eine relevante Nachfrage nach solchen Gütern vorhanden sein müsste, um den Abschlag zu rechtfertigen.

Der neue Regelsatz für Sozialhilfe in Höhe von 345 Euro liegt zwar um 52 Euro über dem alten Satz, dafür sind aber die bisher gezahlten einmaligen Leistungen von im Schnitt 54 Euro bereits pauschal enthalten. Durch die Verordnung entstehen für die öffentlichen Haushalte und für die Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten, heißt es im Begründungsteil des Entwurfs. Bei den verwendeten Abschlägen stehe kein allgemein anerkanntes Raster zur Verfügung, „so dass Einschätzungen und Bewertungen erforderlich sind“.

Nach Ansicht des Wohlfahrtsverbandes ist die Stichprobe von 1998 zu alt, um das aktuelle Ausgabe-Verhalten unterer Einkommenschichten in Bedarf umrechnen zu können. Es sei unverständig, „weshalb keinerlei Bemühungen stattfanden, diese Probleme zu beheben“. Der von der Regierung ermittelte Mindestbedarf sei immerhin auch für das Arbeitslosengeld II und für das steuerliche Existenzminimum aus-schlaggebend.

tagesschau.de vom 17.03.2004:

Kein Kompromiss im Finanzstreit um Arbeitslosengeld II

Bundesregierung und Opposition sind bei Detailregelungen der für 2005 geplanten Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe offenbar kaum vorangekommen. Eine Sprecherin des Bundeswirtschaftsministeriums sagte nach einem Spitzentreffen von Experten unter Leitung von Wirtschaftsminister Wolfgang Clement (SPD) und dem hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch (CDU), es werde nun geprüft, inwieweit der Gesetzentwurf doch auf Basis einer „Organleihe“ umgesetzt werden könne. Diese solle so gestaltet werden, dass die Kommunen „weitestgehende Gestaltungsmöglichkeit“ bekämen.

Die Union schlug ihrerseits erneut eine Änderung des Artikels 120 im Grundgesetz vor. Dieser regelt, dass der Bund die Zuschüsse „zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluss der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe“ trägt. Beide Seiten wollen innerhalb einer Woche ihre Vorschläge konkreter fassen.

Union weiter skeptisch in Sachen Organleihe

Hintergrund des Streits ist die Einigung über die Zusammenlegung

von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Vermittlungsausschuss Ende vergangenen Jahres. Nach dem dort verabredeten Optionsmodell können die Kommunen die Verantwortung für die Langzeitarbeitslosen aus Händen der Bundesagentur übernehmen, wenn sie das wünschen. Sie sollen dafür entsprechend vom Bund bezahlt werden. Das Problem dabei ist, dass direkte Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen in der Verfassung nicht vorgesehen sind.

Die deshalb von Rot-Grün vorgeschlagene „Organleihe“ stößt bei der Opposition auf Widerstand. Bei dem Modell würde die Bundesagentur die Kommunen gleichsam als ausführendes Organ beauftragen. Weil die Kommunen dann aber rechtlich an Weisungen der Bundesagentur gebunden wären, lehnt die Union das Modell ab. Um diesem Einwand zu begegnen, soll die so genannte Organleihe weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten für die Kommunen beinhalten. Unions-Arbeitsmarktexperte Karl-Josef Laumann (CDU) zeigte sich „sehr skeptisch“, ob dieses Modell in welcher Form auch immer für die Kommunen tragbar sein könnte.

Ministerium:

Zusammenlegung der Systeme nicht gefährdet

Die Ministeriumssprecherin wies ebenso wie Koalitionskreise die Darstellung zurück, dass ohne Einigung die Zusammenlegung der beiden Fürsorgesysteme von 2005 an gefährdet sei. Die Wahlmöglichkeit für die Kommunen sei ja nur die Ausnahme von der Regel, sagte sie. Grundsätzlich werde die Zuständigkeit bei den geplanten Jobcentern liegen, in denen Sozialämter und die BA ihre Dienste aus einer Hand anbieten. Der Wirtschaftsvertreter im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit, Peter Clever, hatte im Wirtschaftsmagazin „Capital“ die Befürchtung geäußert, dass wegen des Streits die Zusammenführung zum 1. Januar 2005 nicht mehr realistisch sei. ■

Hintergründe: <http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID3122738,00.html>, © 2004 tagesschau.de

Junge Welt vom 23.03.2004:

Pünktliche »Reform« verlangt

Tilo Gräser

Gewerkschaften kritisieren drohenden Zeitverzug bei geplanter Einführung des Arbeitslosengeldes II

Die DGB-Spitze macht sich Sorgen, dass sich die Verschlechterung der Situation von Langzeitarbeitslosen durch das sogenannte Arbeitslosengeld II (ALG II), geplant zum 1. Januar 2005, verzögert. DGB-Vizechefin Ursula Engelen-Kefer befürchtet »neue Verschiebepbahnhöfe, mehr Bürokratie und ein organisatorisches Chaos«, wie sie am Montag in Berlin erklärte. Sie kritisierte die »politischen Machtspiele« zwischen Regierung und Opposition.

Beim Streit zwischen Koalition und Union ging es vor allem darum, ob Kommunen oder die Bun-

desagentur für Arbeit die Langzeitarbeitslosen betreuen sollen. Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hatte sich im Dezember auf das sogenannte Optionsmodell geeinigt. Danach können die Kommunen wahlweise die Verantwortung für die Langzeitarbeitslosen aus Händen der Bundesagentur übernehmen.

Hinzu kommt die Frage, wie die Städte und Gemeinden finanziell entlastet werden, denn sie sollen zukünftig unter anderem die Unterkunftskosten für die ALG-II-Empfänger allein tragen. Die Kommunen rechnen dadurch mit einer Mehrbelastung in Höhe von bis zu 2,5 Milliarden Euro statt mit der vom Bund errechneten Entlastung von 2,5 Milliarden.

DGB-Vizechefin Engelen-Kefer forderte flexible Regelungen, die den kommunalen Gegebenheiten gerecht werden. Durch die organisatorischen Probleme dürfe es nicht zu einer Verzögerung bei der geplanten Auszahlung des ALG II kommen.

Was die Einführung der Software betrifft, mit der Arbeits- und Sozialämter die neuen Regelungen verwalten sollen, rechnet der Deutsche Städte- und Gemeindebund inzwischen mit einer neuen »Maut-Situation«. Auch Engelen-Kefer findet, die – gescheiterte – LKW-Maut-Einführung sei gegen diesen »riesigen Umbauprozess« ein »Spaziergang« gewesen. An dieser Stelle verbiete sich deshalb jeder Zeitdruck. Auch die Gewerkschaft für den kommunalen Dienst im Beamtenbund, kompa, hatte die Lage beim Arbeitslosengeld II kürzlich heftig kritisiert.

Engelen-Kefer erinnerte daran, dass sich die Situation der Langzeitarbeitslosen durch die neuen Regelungen »erheblich materiell« verschlechtern werde. 1,7 Millionen bisherige Empfänger von Arbeitslosenhilfe und fast eine Million erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger seien davon betroffen. Viele Arbeitslosenhilfeempfänger wür-

den dann keine Leistungen mehr bekommen – im Osten mehr als ein Drittel, im Westen jeder Fünfte. Fast die Hälfte von ihnen bekämen ab 1. Januar weniger.

Der DGB finde das »unerträglich«. Zwar sei man gegen das Arbeitslosengeld II gewesen, doch »gute Demokraten« müssten sich an das halten, was der Gesetzgeber

beschlossen habe. Deshalb müsse der »größte Umbauprozess in der deutschen Sozialgeschichte« nun erfolgreich gestaltet werden. Denn grundsätzlich sei es richtig, die Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammenzulegen und erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger »aktivierend einzugliedern«. ■

FR vom 30.03.2004:

„Unfaire Umverteilung zu Lasten ungehorsamer Städte“

Kreise und Städte, die nicht am geplanten Optionsmodell zur Verwaltung des Arbeitslosengelds II mitmachen wollen, riskieren Einbußen. Die CDU-Landesregierung will Landkreisen und Städten, die nicht am „Optionsmodell“ zur Verwaltung des Arbeitslosengelds II teilnehmen wollen, eventuell die Fördermittel aus dem Landesprogramm für Regionale Arbeitsmarktförderung (Hara) streichen.

von F. Methlow und M. Bartsch

Wiesbaden · 29. März · „Hessisches Aktionsprogramm Regionale Arbeitsmarktpolitik“ heißt in voller Länge das Programm „Hara“, das noch aus rot-grünen Regierungszeiten stammt. Das Land bezuschusst, unter wesentlicher Beteiligung von europäischen Fördermitteln der EU, aus diesem Programm regionale Projekte zur Vermittlung der Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen, Bewerbungs-Trainings oder auch Experimente wie Schnupperpraktika oder Kombilohn. Rund 16 Millionen Euro stehen nach Angaben des Sozialministeriums dafür in diesem Jahr landesweit zur Verfügung. Offenbach beispielsweise habe 621 000 Euro aus diesem Programm zugewiesen bekommen, sagt der Chef der Offenbacher Arbeitsförderung, Matthias Schulze-Böing: „Eine erhebliche Summe, die wir gezielt für die Arbeitsförderung eingesetzt haben.“

Lange schwelender Streit

Jetzt sei vom hessischen Sozialministerium all jenen Kommunen, die bei der zum 1. Januar 2005 anstehenden Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nicht das so genannte Optionsmodell anwenden wollen, in Gesprächen angedroht worden, diese Mittel zu streichen. Schulze-Böing, sieht darin eine „unfaire Umverteilung“ zu Lasten von „ungehorsamen Kreisen und kreisfreien Städten“.

Im Hintergrund steht ein seit langem schwelender Streit zwischen der Bundesregierung und Hessens Ministerpräsident Roland Koch (CDU), wer für die Umsetzung der unter Hartz IV bekannt gewordenen Änderungen wie der „Verschmelzung“ vor Arbeitslosen- und Sozialhilfe verantwortlich sein soll: Koch bekräftigte am Montag noch einmal mit seinem baden-württembergischen Amtskollegen Erwin Teufel (CDU), dass die Kommunen eine Option auf die Betreuung Langzeitarbeitsloser bekommen sollten. Die Alternative dazu ist, die Bundesagentur für Arbeit, also das frühere Arbeitsamt die Verteilung übernimmt und federführend bei der Betreuung der Langzeitarbeitslosen ist.

Die Kreise und kreisfreien Städte bleiben dann zuständig für das Wohngeld, einmalige Beihilfen, die psychosoziale Betreuung, die Schuldner- und Suchtberatung sowie die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder und die häusliche Pflege von Angehörigen. Wie Offenbach auch, haben sich die meisten kreisfreien Städte schon jetzt dafür entschieden, alle Aufgaben gemeinsamen mit den Bundesbehörden für Arbeit in den vom Gesetz vorgesehenen Arbeitsgruppen zu erledigen. Viele Landkreise neigen im Gegensatz dazu zu Kochs Optionsmodell, bei

dem der Kreis alle Aufgaben übernimmt.

Für die kreisfreien Städte könnte es jedoch künftig weniger Geld geben, wenn sie nicht am Optionsmodell teilnehmen. Das hessische Sozialministerium überlege, ob sie diese Kommunen bei neuen Projekten weiter mit Hara-Mitteln fördern könne, bestätigte Ministeriumssprecherin Petra Müller-Klepper der FR. „In diesen Kommunen wäre ja dann der Bund für die Betreuung Langzeitarbeitsloser zuständig.“ Eine Entscheidung sei aber noch nicht getroffen, zumal der Bundeswirtschaftsminister ja noch immer keine gesetzliche Regelung für das Optionsmodell vorgelegt habe. ■

FR vom 19.02.2004:

Menschenrechtsinstitut

Rot-grüne Sozialreform „tangiert Recht auf Arbeit“

BERLIN · 18. FEBRUAR · DPA · Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat die Bundesregierung bei der Reform der Sozialsysteme zur Achtung internationaler Verträge und Verpflichtungen aufgefordert. „Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind echte Menschenrechte und nicht nur ein Luxus in Zeiten wirtschaftlicher Prosperität“, sagte der Direktor des Instituts, Heiner Bielefeldt, am Mittwoch in Berlin.

Aus dem „Recht auf Arbeit“ folge kein einklagbarer Anspruch auf einen konkreten Arbeitsplatz, wohl aber staatliche Pflichten in den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsrecht, Arbeitslosenschutz und Schutz vor Diskriminierungen, stellt die Studie „Das Internationale Menschenrecht auf Arbeit“ fest. Sie sieht etwa bei der Ausweitung des Niedriglohnsektors und verschärfter Zumutbarkeitsregeln „das Recht auf Arbeit massiv tangiert“. Wenn künftig für einen Arbeitslosen jede legale Arbeit zumutbar sei, bedeute dies einen Verstoß gegen internationale Regeln. Wiederholt sei Deutschland von internationalen Gremien kritisiert worden. Die Reaktion der Politik sei durchgängig „eher enttäuschend“.

junge Welt vom 02.02.2004:

Inland – Obdachlos dank Hartz

Christian Linde

Mietschuldenübernahme für ALG-II-Empfänger künftig Ermessenssache. Immer mehr Zwangsräumungen

Ein Recht auf Wohnraum existiert in Deutschland nicht. Mit den Hartz-Gesetzen zur Sozialhilfe- und Arbeitsmarktreform droht nun auch noch die Abschaffung sozialpolitischer Regelungen, die überschuldeten Mietern bisher das Dach über dem Kopf sichern sollten. Nach dem von Bundestag und Bundesrat abgesegneten Gesetz soll die Vermeidung von Wohnungsverlust zukünftig keine »vorrangige Aufgabe« des Staates mehr sein. Jedenfalls nicht für die Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II). Die bislang im Paragraphen 15 a des Bundesozialhilfegesetzes (BSHG) vorgesehenen präventiven Maßnahmen werden für Bezieher von ALG II erheblich eingeschränkt. So sollen Mietschulden dann von den neu eingerichteten »Agenturen für Arbeit« übernommen werden können. Für diese soll allerdings die wesentlich enger als im bisherigen BSHG gefaßte Mietschuldenübernahmenorm des zukünftigen Sozialgesetzbuches XII gelten. Danach können laut Paragraph 20 Mietschulden ausschließlich als Darlehen und auch nur dann übernommen werden, wenn der drohende Verlust der Wohnung die Aufnahme »einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung« verhindern würde.

Zwar stehen die Leistungen zur »Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen« prinzipiell auch den Bezieher des ALG II zu. Nach Einschätzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAGW) allerdings nur auf dem Papier. »Die auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Agenturen für Arbeit werden auf die neu geschaf-

fene Öffnungsklausel im Arbeitslosengeld II zurückgreifen. Dies wird für die Betroffenen zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Durch die langen Antragswege und Interventionszeiten werden anhängige Räumungen bereits vollzogen sein, ehe das notwendige Verwaltungsverfahren für eine Mietschuldenübernahme durchlaufen ist«, prognostiziert Thomas Specht-Kittler, Geschäftsführer der BAGW.

Die Organisation fordert deshalb die Streichung der restriktiven Regelungen und die Möglichkeit, daß allen Beziehern von Arbeitslosengeld II die Leistungen nach Paragraph 35 SGB XII offenstehen. Danach sollen Mietschulden dann übernommen werden, »wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit eintreten droht«.

Kerstin Bauer (PDS), Sozialstadträtin im Berliner Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, teilt die Einschätzung der Wohnungslosenhilfeorganisation. »Die Regelungen aus dem Sozialhilferecht und dem Bundesozialhilfegesetz bilden sich in dem Gesetz »für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt«, die dort wieder Eingang finden müßten, aus meiner Sicht nicht ab. Der Schwerpunkt liegt in dem gesamten Gesetz tatsächlich auf arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen«, kritisiert Bauer. »Sollten die Pläne in der jetzigen Form umgesetzt werden, droht eine massive Zunahme von Obdachlosigkeit. Die Übernahme von Mietschulden wird nur noch bei einem Bruchteil unserer Klienten überhaupt in Betracht kommen. Folgerichtig wird der Wohnungsverlust drohen«, befürchtet Bauer. Nach den neuen Gesetzen sei lediglich denkbar, daß der Sozialhilfeträger die Kosten für ein Notquartier übernimmt. Den

Betroffenen bleibt dann nämlich nur noch eine ordnungsrechtliche Unterbringung in einer Pension. Denn selbst die bisher im Bundesozialhilfegesetz vorgesehene Unterbringung in qualifizierten Betreuungseinrichtungen ist nach Einschätzung von Bauer ausgeschlossen.

Die Stadträtin hat das Horrorszenario, das dann auf die Kommunen zukommen würde, im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage exemplarisch für Friedrichshain-Kreuzberg durchgerechnet. So existieren im Bezirk 29 gewerbliche Pensionen mit 800 Plätzen, von denen rund 211 für Familien geeignet seien. Für Ein-Personen-Haushalte stünden in der Regel lediglich Quartiere in Mehrbettzimmern zur Verfügung. Nach Angaben der Sozialen Wohnhilfe sind im Bezirk 546 Personen (Stand II. Quartal 2003) ordnungsrechtlich untergebracht. Zum gleichen Zeitpunkt lagen 277 gerichtliche Mitteilungen über Räumungsklagen sowie 110 Mitteilungen von anderweitig drohendem Wohnungsverlust vor. Berlinweit waren es 3 091 Vollstreckungsankündigungen, die in 1 449 Fällen vollzogen worden sind.

Auch die Wohnungswirtschaft schlägt Alarm. Nach Auskunft des Verbandes der Berlin-Brandenburgischen Wohnungsunternehmen (BBU) stiegen die angefallenen Mietschulden allein bei dessen 148 Mitgliedsunternehmen in der Hauptstadt von 69 Millionen Euro im Jahre 1994 auf nunmehr rund 180 Millionen Euro. »Die Mietschulden steigen rasant an. Weil die Tendenz weiter nach oben zeigt, haben einzelne Unternehmen inzwischen Sozialdienste eingerichtet, um Räumungen bereits im Vorfeld zu verhindern«, so BBU-Vorstandsmitglied Wolfgang Bohleber. Der BBU verwaltet rund die Hälfte der in Berlin vermieteten Wohnungen. ■

Adresse: <http://www.jungewelt.de/2004/02-02/015.php>

© <http://www.jungewelt.de>

3. Sozialhilfe

Heimstatt Esslingen e.V.:

Pressemitteilung – Mutter von drei Kindern zerbricht an harter Sozialamtspraxis im Rhein-Neckar-Kreis

In verschiedenen Regionen Deutschlands werden derzeit „Modellversuche einer Pauschalierung der Sozialhilfe“ durchgeführt. Unabhängig des tatsächlichen Bedarfs und des Mietvertrags werden dabei besondere Anschaffungen (Kleidung, Hausrat, Reparaturen...) bis hin zur Miete mit monatlichen Pauschalen „abgegolten“. Besonders rigoros ist hier das Vorgehen im Rhein-Neckar-Kreis mit einer marktfremden Mietpauschale von 293 € Warmmiete und der – bundesweit einzigartigen - Weigerung, selbst Härtefälle aus dem Versuch heraus zu nehmen. Der Versuch ist heftig umstritten und bringt viele von Sozialhilfe abhängigen Menschen in Not. Wie im nachstehend konkreten Fall einer 47-jährigen Mutter kann er Familien und Existenzen zerstören.

Der Vorgang ist brisant, weil mit den Sozialreformen die gesamte Existenzsicherung auf „Pauschalierung“ umgestellt werden soll. Wo dies nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geschieht – insbesondere die große Bandbreite der Mieten mit einer Einheitspauschale abgegolten wird – entstehen soziale Tragödien mit nachfolgendem Muster.

Esslingen, 30. November 2003; Frieder Claus, Geschäftsführer

Ich bin krank und leide an einer Erkrankung des Autoimmunsystems und des Herzens. Seit 5 Jahren läuft ein bislang ergebnisloses Rentenverfahren mit Klage beim Sozialgericht. Weiterhin bin ich geschieden, eine meiner drei Töchter ist schwer behindert und lebt derzeit in einer Rehaeinrichtung.

Von Dezember 2000 bis Juli 2001 wohnte ich mit zwei meiner drei Töchtern in Sinsheim. Nachdem mir das Sozialamt 6 Monate keinerlei Sozialhilfe auszahlte (vom Verwaltungsgericht Karlsruhe als rechtswidrig festgestellt), flüchtete ich nach Heidelberg. Dies brachte Schulden für den Anwalt, nicht übernommene Umzugskosten und Kaution. Meine Familie zerbrach in diesen Schwierigkeiten, ich wurde herzkrank und bin in psychotherapeutischer Behandlung. Von August 2001 bis August 2002 lebte ich in Heidelberg. Diese Wohnung musste ich im August letzten Jahres Hals über Kopf verlassen, nachdem es dort zu einem Brand kam, mein Partner sich von mir getrennt und den Mietvertrag ohne Absprache gekündigt hatte. Zeitgleich war ich damals wegen Herzproblemen im Krankenhaus und musste von dort aus, kaum dazu in der Lage und unter großem Druck, ganz schnell ein anderes Mietverhältnis eingehen. Unter diesen Umständen und dem enormen Druck fand ich nur eine Wohnung in Eppelheim mit einer Miete von 400 € mtl. kalt und 90 € Nebenkosten. Das Sozialamt zahlt mir dafür nur eine Pauschale von 293 €. Mit dem monatlichen Fehlbetrag von fast 200 €, der erneuten Finanzierung der Kaution mit Kontoüberziehung, der rechtswidrigen Erklärung in den Sozialhilfebescheiden, ich hätte keinen Anspruch auf besondere Leistungen, obwohl ich keine Pauschale hierfür erhalten habe u.a., bin ich nun mit ca. 6.000 € überschuldet und habe einen Schufa-Eintrag. Neben der Krankheit erschwert mir dieser Eintrag die Suche nach einer günstigeren Wohnung zusätzlich und ganz erheblich, da die Wohnungsunternehmen und immer mehr private Vermieter die Vorlage einer Schufa-Auskunft verlangen. Mit den laufend fehlenden 200 € zur monatlichen Miete und einer vom Sozialamt wegen Pauschalierung abgelehnten Nebenkostenanzahlung von 370 € sind meine Möglichkeiten erschöpft. Der Vermieter hat die Wohnung wegen 620 € offener Zahlungen zum 31.12.03 gekündigt, das Sozialamt lehnt sowohl die Übernahme der Mietrückstände als auch die Herausnahme aus der Pauschalierung ab. Eine Wohnung mit 293 € Warmmiete ist im Raum Heidelberg nicht zu finden. Ein Wohnungsverlust ist in meiner gesundheitlich sehr angeschlagenen Situation ein großes Unglück. Die Pauschalierung und die Ignoranz des Sozialamts für meine Situation hat meine Gesundheit und meine Familie zerstört und ist für mich zu einer Schuldenfalle geworden, die mir den letzten Ausweg versperrt. ■

Sozialhilfe-Tipp: Einmalige Leistungen für die Entsorgung von Elektrogeräten beantragen!

Eine sehr umweltbewusste und vorbildliche Bewilligungspraxis eines Sozialamtes in Hannover belegt ein uns zugesendeter Bescheid. Die Behörde der niedersächsischen Landeshauptstadt bewilligte 39,- € für die Entsorgung von zwei ausgedienten Elektrogeräten.

Das Beispiel sollte Schule machen, solange es die einmaligen Leistungen noch gibt.

Berliner Zeitung vom
31.01.2004, S. 6

„Armut verbaut Kindern Lebenschancen“

*Kinderschutzbund erwartet
Anstieg der Sozialhilfe-Quote*

VON NANCY KRAHLISCH

BERLIN, 30. Januar. Die Kinderarmut in Deutschland wird nach Einschätzung des Deutschen Kinderschutzbundes im kommenden Jahr deutlich ansteigen. Bereits heute wüchsen drei Millionen Kinder in Armut auf. Eine Million von ihnen seien auf Sozialhilfe angewiesen. „Durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ab 2005 wird die Zahl der Kinder, die von Sozialhilfe leben, um weitere 500 000 auf 1,5 Millionen steigen“, sagte der Präsident des Kinderschutzbundes, Heinz Hilgers, am Donnerstag in Berlin. Hilgers schätzt, dass die betroffenen Familien ab 2005 durchschnittlich mit 20 bis 30 Prozent weniger Geld auskommen müssen.

Grund für schlechte Schulleistung

Hilgers sieht in der Armut den nahezu ausschließlichen Grund für das schlechte Abschneiden von Kindern in der Schule. Auch der vor wenigen Tagen veröffentlichte Vergleich der Leistungen von Grundschulern in verschiedenen Bundesländern im Rahmen der Iglu-Studie zeige ganz deutlich den Zusammenhang zwischen Armut und schulischen Leistungen auf. So liege das Land Bremen erstaunlicherweise am unteren Ende der Grundschuluntersuchung – obwohl Bremen das meiste Geld pro Kind in Bildung investiere. In Bremen sei aber die Sozialhilfequote bei Kindern mit 21,4 Prozent bundesweit am höchsten.

Dagegen hätten die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg besonders gut abgeschnitten, weil hier die Kinder-Sozialhilfequote bei nur 3,3 beziehungsweise bei knapp über vier Prozent liege. „Würde man diese Untersuchung für Bayern jedoch nur in großen Städten wie beispielsweise München oder Würzburg machen, wäre das Ergebnis mit Sicherheit schlechter“, sagt Hilgers. Die Sozialhilfequote sei in Großstädten weit aus höher.

Illegale Ämterpraxis: www.indimedia.de –

Geldbörsen-Watchers im Neuköllner Sozialamt

*Auszug aus dem Beitrag von indymedia Deutschland vom 16.02.2004
von Emmanuel Goldstein*

Während der soziale Widerstand in Berlin abnimmt, wird im Sozialamt des Bezirks Neukölln ein ganz anders „Abnehmen“ praktiziert. Mitarbeiter kontrollieren unter Anwendung von Gewalt die Portemonnaies von Stützeempfängern. Werden Sie Mitglied bei Geldbörsen-Watchers! Der Druck auf Stützeempfänger und Arbeitslose wird damit weiter erhöht. Aber wo bleibt der Druck von unten?

[...]

Neulich berichtete mit ein türkischstämmiger Kumpel, im Berliner Sozialamt Neukölln würden jetzt von Mitarbeitern Brieftaschenkontrollen durchgeführt. Bekannte von ihm wurden bei einem Besuch des Sozialamtes von zwei Mitarbeitern „links und rechts an den Armen gefasst“, ein dritter Sozialamtsmitarbeiter habe dann die Brieftasche aus dem Jackett der Stützeempfänger geholt und kontrolliert wie viel Geld drin war. Je nachdem Inhalt der Geldbörse wurde dann die Auszahlung von Stütze verweigert, bzw. vorläufig gestrichen. Das soll im Sozialamt Neukölln jetzt öfter vorkommen. Damit zeigt sich: der Druck auf die Schwächsten in Deutschland wird weiter verstärkt. Das Sozialamt im Berliner Bezirk Neukölln, ein Stadtteil mit einem hohen Anteil

an Einwanderern, ist berüchtigt für seine Methoden. Der Bezirk wird in der bürgerlichen Presse von taz, Faz bis Bild gerne als ein „Problembezirk mit hohem Ausländeranteil“ dargestellt. „Arabische Familien“ würden den Stadtteil „mafiamäßig“ kontrollieren. Dementsprechend müssten die Sozialamtsmitarbeiter geschützt werden: Kameras, dicke Glasscheiben, Sprechanlagen.

[...]

<http://www.de.indymedia.org>

Hierzu ein Leserkommentar: Rechtlich ganz einfach

Alfons K. 17.02.2004

Ein zwanghaftes Abnehmen von Eigentum wie auch Geldbörse, stellt eine Straftat dar (egal bei wem). Staatsgewalt kann Zwang nur im Rahmen von Strafverfolgung ausüben. Sozialhilfeempfänger zu sein ist keine Strafe. Deshalb sollte in solchen Fällen Anzeige erstattet werden.

Der Widerstand im Großen ersetzt nicht den im Kleinen. Sicher, würde ein Sozialhilfeempfänger zuschlagen, käme dies schon in die Öffentlichkeit (und ist wahrscheinlich Notwehr). Ansonsten - andere Leute zum Sozialamt mitnehmen (bzw. selbst mitgehen). Diese unmittelbare praktische Unterstützung ist sehr viel wert.

Zweifelhafte Ämterpraxis: FR vom 19.02.2004 –

Stütze auf Null gestellt

Kreis überprüft Rechtmäßigkeit von Sozialhilfe-Bezug und lässt deshalb nach und nach alle Empfänger neue Anträge stellen

Um gegen Missbrauch bei der Sozialhilfe vorzugehen, aber auch um Kosten zu sparen, überprüft der Main-Taunus-Kreis systematisch alle Empfänger von Sozialhilfe. In Bad Soden meldet er schon Vollzug.

Bad Soden · 18. Februar · oz ·

Als „hart, aber notwendig“ hat Erster Kreisbeigeordneter Hans-Jürgen Hielscher (FDP) die Überprüfung aller Beziehender von Sozialhilfe im Main-Taunus-Kreis bezeichnet. Den Anfang machte die Sozialbehörde des Kreises mit den Hilfeempfängern in der Kurstadt Bad Soden. Alle Zahlungen

an die insgesamt 185 Empfänger in der Stadt seien - mit entsprechender Vorankündigung - zum 30. November „für eine juristische Sekunde“ auf Null gestellt worden, anschließend mussten die Empfänger ihre Unterlagen neu einreichen.

Bei der nur wenige Tage dauern Neuberechnung ergaben sich

Hielscher zufolge Einsparungen für den Sozialetat von rund 55 000 Euro. In neun Fällen seien die Zahlungen eingestellt worden. Entweder hätten Hilfeempfänger sich nicht mehr gemeldet oder ihr Anspruch sei entfallen, weil sich ihre Lebensumstände verbessert hätten. An zu viel oder ungerechtfertigt gezahlter Sozialhilfe seien bei der Neuberechnung 5200 Euro aufgefallen, die der Kreis umgehend zurückgefordert habe.

Nach dem selben Muster wie in Bad Soden sollen auch in allen anderen Städten und Gemeinden des Kreises die Sozialhilfeempfänger überprüft werden. Bereits Ende Februar werde die Zahlung an Empfänger in Eppstein und Kriftel eingestellt, zum 31. März folgen

Schwabach, Sulzbach und Liederbach, kündigt Hielscher an.

Bereits 1998 waren die Sozialhilfeempfänger im Kreis nach dem selben Verfahren überprüft worden. Bei der überwiegenden Zahl der Empfänger gebe es Verständnis, dass ihre Unterlagen überprüft würden, sagte Hielscher, immerhin handele es sich um das Geld der Steuerzahler. Hielscher rechtfertigte die Überprüfung unter anderem mit den hohen Sozialkosten von derzeit rund 75 Millionen Euro, die in den vergangenen Jahren immer mehr zu einer Belastung für den Kreisetat geworden seien.

Zwar könne der Kreis an den gesetzlichen Bestimmungen nichts ändern. Die Überprüfung sei jedoch ein Mittel, die Ausgaben zu

begrenzen, damit das Geld wirklich nur denen zugute komme, die es benötigten. Dem selben Zweck dienten auch die Wohnungskontrollen durch die Bedarfsermittler des Kreises.

Angesichts der noch ausstehenden Überprüfung in den verbleibenden zehn Kommunen erwartet Hielscher eine Entlastung des Sozialetats von rund 500 000 Euro ■

(Wie hoch der zu erwartende Schaden bei Leistungsberechtigten ist, die im Zuge der Überprüfung ungerechtfertigt aus der Sozialhilfe herausfallen oder Einbußen zu verkraften haben, scheint den Kreisbeigeordneten Hielscher nicht zu interessieren. Anm. der Redaktion)

4. Krankheitskosten

epd sozial, Nr. 12 vom 19.03.2004, S4:

Wer wenig hat, zahlt am meisten

Die Gesundheitsreform bringt behinderte und chronisch kranke Menschen in Bedrängnis

Berlin (epd). *Die Gesundheitsreform bringt Menschen mit wenig Geld in Bedrängnis. Noch härter als die Zuzahlungen treffen Sozialhilfeempfänger, Rentner, Heimbewohner und Geringverdiener die Ausgaben für Medikamente, die nicht mehr von den Krankenkassen erstattet werden. Wohlfahrts- und Fachverbände dokumentieren Verschlechterungen und fordern Härtefallregelungen.*

Werner Ehmke* ist Epileptiker und lebt in einer Wohngruppe in den Zieglerschen Anstalten in Wilhelmsdorf bei Ravensburg. Seit dem 1. Januar wird sein Medikament Dibro-Be nicht mehr von der Krankenkasse bezahlt, weil es nicht verschreibungspflichtig ist. Der Versuch, Werner Ehmke auf ein anderes Medikament umzustellen, führte zu einer höheren Zahl von Anfällen und wurde daher aufgegeben. Eine Packung Dibro-Be kostet 28,66 Euro und reicht für 20 Tage. Ehmke bekommt 89 Euro Taschengeld im Monat. Einen Zuverdienst in der Werkstatt der Einrichtung hat er nicht, weil seine Behinderung die Arbeit nicht zulässt. Fast die Hälfte seines Geldes muss er nun für sein Medikament aufbringen.

Die Sommerfreizeit kann sich Werner Ehmke nun nicht mehr leisten

Heimleiter Udo Bals hat sich an Ehmkes Krankenkasse gewandt. Wenn der Mann weiter für das Mittel aufkommen müsse, sagt Bals, werde sein Geld nicht mehr reichen, um an den Aktivitäten seiner Wohngruppe teilzunehmen. Eintritt fürs Schwimmbad, ein Ausflug mit Kaffeetrinken, die geplante Sommerfreizeit: Für Werner Ehmke stelle sich künftig die Frage, was er sich noch leisten könne, sagt Bals.

Achim Gohl* lebt allein in einer kleinen Wohnung in Berlin-Britz. Der 42-Jährige bezieht eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Er leidet unter schweren Durchblutungsstörungen. Vor vier Jahren wurde ihm ein Bein amputiert, zuvor hatte er 20 Jahre als LKW-Fahrer gearbeitet. Zweimal in der Woche kommt eine Pflegerin der Diakonie, versorgt ihn, wechselt Verbände.

Gohl bekommt 700 Euro Erwerbsunfähigkeitsrente. Nach Abzug von Miete, Strom und Telefonkosten bleiben ihm rund 260 Euro zum Leben. Davon hat er im vergangenen Monat fast 100 Euro für Verbandszeug und Spezialpflaster ausgeben müssen. Hinzu kommen die Rezeptgebühren für Schmerzmittel und Salben. Zweimal im Jahr muss er sich stationär behandeln lassen, im Januar war er zehn Tage im Krankenhaus. Mit der Klinik hat er vereinbart, die fälligen 100 Euro in Raten abzustottern. Die Pflegerin in der Diakoniestation macht sich Sorgen, weil Gohl in eine Art Hungerstreik getreten ist. Er isst nur noch Toast mit Butter. »Ich spar' am Essen«, sagt er.

Bei Achim Gohl kommt alles zusammen: die schwere Krankheit, fehlende familiäre Unterstützung, eine Mieterhöhung nach der Wohnungsrenovierung und nun die Gesundheitsreform. Seine Ersparnisse sind durch die Krankheit aufgebraucht. Als chronisch Kranker hat er seine Zuzahlungsgrenze von rund 70 Euro längst erreicht, der Befreiungsantrag ist gestellt. Dass er aber das Geld vorstrecken musste, erbittert ihn. Im letzten Jahr galt er noch als Härtefall und war von sämtlichen Zuzahlungen befreit. Hinzu kommen die enormen Kosten für Verbandszeug und Desinfektionsmittel, die ihm die Kasse nicht mehr erstattet. Mit etwas mehr als 100 Euro im Monat, die ihm nun bleiben, kommt Gohl nicht über die Runden, »da ist nicht mal ein Hamburger drin oder 'ne Pizza«. ➤

Fortsetzung: epd sozial, Nr. 12 vom 19.03.2004, S. 5

► Miriam Wegner* lebt in einer Wohngruppe in den Rotenburger Werken der Inneren Mission in Rotenburg an der Wümme. Die junge Frau ist geistig behindert. Das Medikament, das sie wegen einer Erkrankung der Bauchspeicheldrüse einnehmen muss, kostet im Monat 100,53 Euro. Ihr Arzt sagt, es gebe kein verschreibungspflichtiges Ersatzmittel. Miriam Wegner hat durch ihre Arbeit in den Werkstätten ein monatliches Entgelt von 100,55 Euro.

Der Leiter ihrer Wohngruppe hat Miriams Schwester gebeten, sie möge bei der Krankenkasse und dem Sozialamt klären, ob eine weitere Finanzierung des Mittels möglich sei. Wenn nicht, seien Miriams Ersparnisse im April aufgebraucht. Sie könne die Fußpflege nicht mehr finanzieren, nicht zum Frisör gehen und nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Die für Miriam zuständige Abteilungsleiterin Annette Hollmann sagt, die junge Frau verstehe nicht, warum sie kein Geld mehr habe. Sie sei bisher gut ausgekommen.

Nach drei Monaten hoher Ausgaben könnte sich die Situation für Miriam Wegner durch die Ausnahmeliste für rezeptfreie Medikamente entspannen, die am 1. April in Kraft tritt. Nach Angaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (Beitrag Seite 3) werden Pankreasenzyme zur Behandlung einer Unterfunktion der Bauchspeicheldrüse wieder von der Kasse bezahlt.

Drei Fälle von Tausenden. Ob in der Behindertenhilfe, in der Altenpflege oder bei der Pflege: Die Gesundheitsreform trifft die Schwächsten am härtesten. Nur für die Zuzahlungen gibt es eine Obergrenze. Wer aber viele rezeptfreie Mittel braucht, die seit Januar nicht mehr erstattet werden, der zahlt. Der Anteil fällt umso höher aus, je geringer das Einkommen ist.

»Das Schlimmste ist die Kumulation der Kosten«, sagt Annette Hollmann von den Rotenburger Werken. Viele der 370 Bewohner der Einrichtung, die sie leitet, kämen »in Nöte«. Es seien vor allem alternde, behinderte Menschen mit zunehmend chronischen Leiden. Ihre Möglichkeiten, von dem Barbetrag der Sozialhilfe oder dem Lohn ihrer Arbeit in einer Werkstatt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, werde durch die höheren Gesundheitskosten teilweise massiv eingeschränkt. Selbst Anschaffungen wie Shampoo, Wäsche oder ein Paar Strümpfe würden zum Problem, so Hollmann, weil das Geld nicht mehr reiche.

Brief an Schröder: Praxisgebühr macht Therapieerfolge zunichte

Heimleiter Udo Bals von den Zieglerschen Anstalten sieht das soziale Gefüge in den Wohngruppen gefährdet. Wer hohe Gesundheitskosten habe, könne sich die kleinen Extras im Leben der Einrichtung nicht mehr leisten: Es entstehe eine Zwei-Klassen-Gesellschaft. Für die Mitarbeiter steige indes der Verwaltungsaufwand. Sie müssten Quittungen sammeln, Befreiungsanträge ausfüllen, Rückerstattungsanträge für zu viel gezahlte Zuzahlungen stellen, den Eingang des Geldes kontrollieren usw. »Das kostet Zeit, die für die Arbeit mit den behinderten Menschen verloren geht«, sagt Bals. Er glaubt nicht, dass die Zuzahlungs-

regelungen zu Einsparungen bei den Kassen führen. Auch deren Verwaltungsaufwand sei gestiegen.

Landauf, landab werden derzeit Fälle von finanzieller Überforderung und wuchernder Bürokratie dokumentiert. Die Wohlfahrtsverbände und Fachverbände wie der Bundesverband der evangelischen Behindertenhilfe (BeB) sammeln sie. Der BeB wird am 25. März auf seinem Parlamentarischen Abend in Berlin Abgeordnete sowie die Patientenbeauftragte und den Behindertenbeauftragten mit Beispielen konfrontieren.

»Gigantische Belastungen für arme Leute«

Der leitende Arzt in der Betheler Behindertenhilfe und Gesundheitsfachmann des BeB, Michael Seidel, fordert, analog zur Zuzahlungsgrenze eine einkommensabhängige Belastungsgrenze für den Kauf rezeptfreier Arzneimittel einzuführen. An die Einführung von Ausnahmeregelungen, etwa für behinderte Menschen, glaubt Seidel nicht. Zu oft hätten Politiker der Koalition und der Opposition betont, die Gesundheitsreform werde nicht nachgebessert. Auch nach Seidels Beobachtungen ist die Ausgrenzung von bisherigen Krankenkassenleistungen wie Brillen oder rezeptfreien Mitteln derzeit das Hauptproblem. Diese nun selbst bezahlen zu müssen, führe zu »gigantischen Belastungen für arme Leute«, sagt Seidel.

Die Zuzahlungen wiederum wirken sich bei bestimmten Patienten besonders negativ aus. Der Vorstand der von Bodelschwingschen Anstalten in Bielefeld-Bethel weist in einem detaillierten Brief an das Kanzleramt nach, dass die Praxisgebühr Therapieerfolge bei der Behandlung schizophrener Patienten zunichte macht. Die Kosten würden voraussichtlich steigen statt sinken, so der Bethel-Vorstand nach einem Besuch im Kanzleramt am 11. Februar.

Die Lebenshilfe schätzt, dass Sozialhilfeempfänger in Heimen durch die Reform im Schnitt auf ein Drittel ihrer bisherigen Barbeträge verzichten müssen. Sie fordert die Regierung auf, die Betroffenen von den Zuzahlungen zu befreien und die Finanzierung notwendiger Leistungen für sie auch dann sicherzustellen, wenn es sich nicht um Kassenleistungen handelt.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband fordert Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt (SPD) auf, Obdachlose, Suchtkranke in Substitutionsprogrammen und Sozialhilfeempfänger in Heimen von den Zahlungen auszunehmen. In einem Brief an die Ministerin von Anfang März schreibt die Verbandsvorsitzende Barbara Stolterfoht unter Hinweis auf zahlreiche Fallbeispiele, Zuzahlungen und Eigenbeteiligung führten bei diesem Personenkreis »zu einer nicht weiter hinnehmbaren Verschlechterung ihrer gesundheitlichen Versorgung«. Zudem entstünden bei Kostenträgern und Leistungserbringern so hohe Verwaltungsaufwendungen, »dass die dem gegenüberstehenden Einnahmen die bestehenden Vorschriften unter keinen Umständen rechtfertigen.«

Bettina Markmeyer ■

*Namen von der Redaktion geändert

epd sozial, Nr. 13 vom 26.03.2004, S. 3:

Weiterhin Härten bei rezeptfreien Arzneimitteln

Patientenvertreter sehen Wirkung der Ausnahmeliste skeptisch

Berlin (epd). *Die Liste der rezeptfreien Arzneimittel, die ausnahmsweise zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen verordnet werden können, wird nach Ansicht von Patientenvertretern nicht ausreichen, um Härten zu vermeiden.*

Stefan Etgeton vom Bundesverband der Verbraucherzentralen (vzbv, Berlin) sagte epd sozial, die Liste sei zu eng gefasst. Die Patientenvertreter im Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen seien nicht einverstanden mit dem Beschluss. »Es bleibt ein erheblicher Rest, der ungeklärt ist«, so Etgeton, der als Patientenvertreter im Bundesausschuss sitzt.

Auf der Liste stehen nur Wirkstoffe, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen zum Therapiestandard gehören. Dazu müssen Studien über ihre Wirksamkeit vorliegen. Solche Studien gebe es aber nur für einen Teil der Arzneimittel, so Etgeton. So fielen etwa zahlreiche Medikamente, mit denen Nebenwirkungen medikamentöser Therapien bekämpft würden, nicht unter die vorgegebenen Kriterien. Gleiches gelte für Medikamente bei seltenen Krankheiten, wo wegen der geringen Fallzahlen kaum Studien vorlägen. Auch über rezeptfreie Mittel, die relativ preisgünstig seien, gebe es kaum Studien.

Am härtesten betroffen seien chronisch Kranke, die neben ihren verschreibungspflichtigen Medikamenten häufig zusätzlich rezeptfreie Mittel benötigen. Als Beispiel nannte Etgeton Aids-Patienten, die seit Inkrafttreten der Gesundheitsreform nach Angaben

der Aids-Hilfe allein für so genannte OTC-Präparate (otc = over the counter) monatlich im Durchschnitt 30 Euro zahlen müssten – zusätzlich zu ihren Zuzahlungen. Die Patientenvertreter hätten deshalb im Bundesausschuss für eine Öffnungsklausel plädiert, um soziale Härten zu vermeiden. Sie hätten sich aber nicht durchsetzen können.

Der Präsident des Sozialverbandes Vdk, Walter Hirrlinger, hatte für eine sechsmonatige Testphase plädiert. Dies lehnte der Bundesausschuss ab. Die Lebenshilfe kritisiert die Auswahl der schweren Krankheiten auf der Ausnahmeliste als »willkürlich«, so Sprecherin Gertrud Genvo. Wer keine solche Krankheit habe, aber dennoch rezeptfreie Mittel brauche, müsse zahlen. Dies treffe vor allem einkommensschwache chronisch kranke und behinderte Menschen.

Nach Auskunft des AOK-Bundesverbandes ist nicht festzustellen, wie vielen Patienten die OTC-Liste hilft und wie viele Patienten weiter zahlen müssen. Sprecherin Barbara Marnach sagte auf Nachfrage, zurzeit versuche man bei der AOK aber zu berechnen, ob sich die Ausgaben der Kasse durch die Ausnahmeliste erhöhen würden. Nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums wird sich an den eingeplanten Einsparungen für die Kassen in Höhe von einer Milliarde Euro nicht viel ändern. Die Ausnahmen seien in das Finanztableau des Gesetzes zur Gesundheitsreform bereits eingerechnet worden, erklärte eine Sprecherin auf Anfrage. *Bettina Markmeyer* ■

Angestellten-Verband:

Geld zurück von der Krankenkasse!

Berlin (epd). Patienten, die in den vergangenen drei Monaten rezeptfreie Mittel selbst bezahlt haben, die nun auf der Ausnahmeliste stehen, können sich diese möglicherweise erstatten lassen.

Der Sprecher des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen (VdAK), Martin Plass, sagte epd sozial, der Patient müsse erneut zum Arzt gehen und er müsse für das Medikament ein Privat Rezept haben. Ein Kassenzettel aus der Apotheke reiche nicht. Der Arzt müsse klären, ob er das Medikament aus medizinischen Gründen privat verschrieben habe. Falls nicht, könne er auf dem Rezept vermerken, dass er das Mittel auch zu Lasten der Kassen hätte verordnen können, dies aber – aus wel-

chen Gründen auch immer – nicht getan habe. Der Patient könne damit zu seiner Kasse gehen und um nachträgliche Erstattung bitten. Voraussetzung sei, dass er an einer schwerwiegenden Erkrankung leide, zu deren Behandlung das Mittel auf der Ausnahmeliste aufgeführt sei. Die Entscheidung treffe dann die Krankenkasse. *bm*

Sozialamt hilft nicht

Stütze muss für Arzneimittel reichen

Berlin (epd). Sozialhilfeempfänger, die rezeptfreie Arzneimittel selbst bezahlen müssen, können nicht mit einer Unterstützung vom Sozialamt rechnen. Sozialhilfeinitiativen empfehlen dennoch, Unterstützung zu beantragen und gegen Ablehnung Widerspruch einzulegen. Durch die Gesundheitsreform wur-

de das Sozialhilferecht geändert. Danach sind auch die deutlich gestiegenen Kosten für rezeptfreie Mittel komplett im Regelsatz enthalten – allerdings ohne dass dieser erhöht wurde. Dies gilt selbst dann, wenn die Kosten für Medizin etwa den Barbetrag eines Heimbewohners übersteigen. Klagen vor Verwaltungsgerichten gingen bisher bis auf einen Fall vor dem Braunschweiger Verwaltungsgericht im Januar zu Ungunsten der Hilfeempfänger aus, sagt Frank Jäger von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen (BAG-SHI, Frankfurt am Main). Gleichwohl sollten die Betroffenen weiterhin Anträge an die Sozialämter stellen, um auf ihre Notlage aufmerksam zu machen. *bm*

Weitere Informationen:

● Musteranträge bietet die BAG im Internet an: <http://www.bag-shi.de/aktuelles/gesundheit.htm>

Stuttgarter Nachrichten vom 04.03.2004:

Patientenberater: Chroniker sind die Verlierer der Reform

Kommt Armut hinzu, können viele Kranke ihre Gesundheitskosten nicht mehr finanzieren

Stuttgart - Anita S. liegt im Krankenhaus. Ein harträckiges Hautleiden zwang die 37-jährige Sozialhilfeempfängerin in die Klinik. „Arbeiten“, sagt sie, „geht schon lange nicht mehr.“ Die Frau mit den dunklen Augen wird von einem nicht enden wollenden Juckreiz gequält, der ihren geschwächten Körper überzieht.
von Torsten Schöll

Wann sie entlassen wird? Die Ärzte können es nicht abschätzen. Gewissheit herrscht derzeit nur darüber, dass Anita S. für ihren Klinikaufenthalt täglich zehn Euro an das Krankenhaus bezahlen muss. Von der Krankenkasse wird sie als chronisch Kranke die Vorleistung später zwar bis auf ein Prozent ihres Sozialhilfesatzes wieder zurückerhalten. Doch die Tatsache, sagt Anita S., dass sie sich überhaupt in der Hautklinik behandeln lassen könne, habe sie einer Freundin zu verdanken. „Eine Freundin“, sagt die Frau, „hat die Krankenhauskosten vorgestreckt.“

Das umstrittene Gesundheitssystemmodernisierungsgesetz (GMG) hat offenbar nicht nur einen monströsen Namen. Trifft das Gesetz auf Chroniker, die zudem an der unteren Ende der sozialen Leiter ihr Dasein fristen, zeitigt es gelegentlich auch nicht minder monströse Auswirkungen. Die Patientenberater der Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (LAGH), die in Stuttgart kostenlos Behinderte und chronisch Kranke in Sachen Gesundheitsreform informieren, finden denn auch drastische Worte: „Für diese Menschen“, heißt es dort, „ist die Reform eine Katastrophe.“ Seit In-Kraft-Treten des GMG am 1. Januar 2004 habe sich der Beratungsbedarf rundweg verdoppelt. „Die Leute sind verunsichert“, sagt die Patientenberaterin Sabine Breuer.

Dass sich manch Sozialhilfeempfänger den Klinikaufenthalt vom Mund absparen muss, hat der Gesetzgeber augenscheinlich übersehen. „Aus gutem Grund“,

sagt Breuer, „waren bis Ende vergangenen Jahres sozial Benachteiligte von den Zuzahlungen generell befreit.“ Jetzt müssen auch sie zuerst zwei Prozent ihrer jährlichen Einkünfte in ihre Genesung investieren, bevor die Krankenkasse einspringt. Kommt wie bei Anita S. eine chronische Krankheit hinzu, wird der Satz auf ein Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens abgesenkt.

Dass die ärztliche Versorgung von Chronikern kostspielig ist, bezweifeln indes nicht einmal die schärfsten Kritiker der Gesundheitsreform. „Das ändert jedoch wenig daran, dass sich das Gesundheitssystem mit der Reform endgültig vom Solidarprinzip verabschiedet“, sagt Breuer. Argumente der Politik, das Gesetz solle lediglich steuernd auf die Gesundheitskosten einwirken, hält die Patientenberaterin für vorgeschoben: „Das GMG hat im Bereich chronisch Kranker eindeutig eine Finanzierungsfunktion.“

Trotz diverser Nachbesserungen herrscht bei vielen Chronikern auch noch große Unsicherheit darüber, welche Medikamente künftig erstattet werden. Wenn beispielsweise die an einem Hirntumor erkrankte Angela M. aus Stuttgart heute zur Apotheke geht, um sich ein homöopathisches Schmerzmittel zu besorgen, muss sie dafür mittlerweile tief in die Tasche greifen. Vergangenes Jahr hat ihre Kasse die Medikamente noch standstill bezahlt. Anders jetzt: Seit 1. Januar sind für den Gesetzgeber

bis auf weiteres nur noch jene Heilmittel erstattungswürdig, die bei der jeweiligen Behandlung Standard sind. Alles darüber hinaus gilt als medizinischer Luxus.

Bis spätestens 1. April will die Bundesregierung eine Ausnahmeliste erstellt haben. Doch bereits jetzt gilt als sicher, dass diese Liste nicht sonderlich lang sein wird. Schon haben die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) die niedergelassenen Ärzte davor gewarnt, in der laufenden Übergangszeit auf Verdacht jene Präparate zu verschreiben, die nach den derzeit geltenden Paragrafen zwar de facto nicht mehr erstattungswürdig sind, möglicherweise aber wieder auf der Ausnahmeliste auftauchen könnten. „Unsere Mitglieder“, sagt eine Sprecherin der KV Südwürttemberg, „haben wir bereits im Dezember entsprechend informiert.“ Zu groß, so die Sprecherin, sei die Gefahr, dass die Kassen die niedergelassenen Ärzte nach dem 1. April in Regress nehmen könnten.

Angela M., die mit alternativer Medizin gute Erfahrungen gemacht hat, bekommt die neue Krankenversorgung in Deutschland bereits am eigenen Leib zu spüren. Die Frührentnerin bezahlt die Neuregelung zurzeit entweder mit ihrem eigenen knappen Haushaltsbudget - oder aber mit Schmerzen. Ihr behandelnder Arzt sah sich nicht in die Lage, der Tumorpatientin die gewohnten Medikamente weiter zu verschreiben. ■

Süddeutsche Zeitung vom 18.02.2004

Die beiden Münchner Arztpraxen für Obdachlose müssen ihren Patienten keine zehn Euro Praxisgebühr mehr abverlangen. Wie die SZ berichtet hat, ist die Zahl der Patienten seit Einführung der Praxisgebühr dramatisch gesunken. Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) hat deshalb nun einen bundesweit einmaligen Sonderweg beschlossen, erklärt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende Wolfgang Hoppenthaler: Die KVB übernehme das Ausfallrisiko für die Praxisgebühr, bis eine Regelung mit den Krankenkassen getroffen ist. Denn ein buchstabengetreuer Vollzug des Gesetzes mache medizinische Hilfe für Obdachlose in der Realität praktisch unmöglich. loe ■

DPA-Meldung vom 19.02.2004:

Gesundheitsreform geht zu Lasten von armen Menschen

19. Februar 2004 12:26 Uhr Mainz (dpa) - Die Gesundheitsreform geht nach Darstellung des Vereins Armut und Gesundheit in Deutschland vor allem zu Lasten von armen und kranken Menschen. „Die Reform ist sozial ungerecht“, sagte der Vorsitzende des Mainzer Vereins, Gerhard Trabert.

Viele arme Menschen würden seltener zum Arzt gehen als vor der Reform. «Sie stellen sich die Frage: „Gehe ich zum Arzt oder kaufe ich mir etwas zu essen?“» Sozialhilfeempfänger müssten generell von Praxisgebühr und Medikamentenzahlung freigestellt werden, forderte Trabert.

Der Sozialpädagoge kritisierte, dass es in den Kommunen keine

einheitliche Regelung bei Praxisgebühr und Medikamentenzahlung von Sozialhilfeempfängern gebe. So müsste im Kreis Mainz-Bingen beides und in der Stadt Mainz nur die Praxisgebühr gezahlt werden, während die Stadt Worms Sozialhilfeempfänger von beiden Gebühren freistelle. Das rheinland-pfälzische Gesundheitsministerium müsse sich für eine einheitliche Regelung stark machen, sagte Trabert. Er wies auch darauf hin, dass die neuen Bestimmungen letztlich zu höheren Kosten bei der Versorgung von armen Menschen führten: Sie gingen seltener zum Arzt, würden auf wichtige Medikamente verzichten und müssten deshalb häufiger notärztlich behandelt werden.

Der Verein Armut und Gesundheit in Deutschland bietet Wohnungslosen in Mainz, Bingen und Ingelheim mit Ermächtigung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinhessen (KV) eine medizinische Versorgung, die dann mit der KV oder den Sozialämtern abgerechnet wird. Aus Furcht vor der Praxisgebühr hätten seit Jahresbeginn aber weniger Menschen das Angebot wahrgenommen. Die Behandlung erfolge weiterhin gebührenfrei, sagte Trabert. 2003 betreuten die für den Verein tätigen 4 Ärzte und 3 Krankenschwestern rund 700 wohnungslose Menschen. ■

© 2003 DPA



*Empfehlenswerte Links und aktuelles Material zum „Gesundheitsmodernisierungsgesetz“ findet sich in der nachfolgenden Seminarankündigung des Flüchtlingsrates Berlin
Aktuelle Musteranträge der BAG-SHI zur Erstattung von Krankheitskosten und die zugehörigen Informationen erhaltet Ihr auf unserer homepage unter: <http://www.bag-shi.de/aktuelles/gesundheit.htm>*

Seminarankündigung:

Die medizinische Versorgung von Flüchtlingen und MigrantInnen und die Folgen der Gesundheitsreform“

Mit Unterstützung des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF)

Referent: Georg Classen (Diplompädagoge, Flüchtlingsrat Berlin)

Termin: Freitag 16. April 2004; 10.30 µ 17.00 Uhr

Ort: Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, Brandenburgische Strasse 80, 10713 Berlin (U-Bahn Linie 7 bis „Blissestrasse“ oder Linie 1/7 bis „Fehrbelliner Platz“)

Inhalt:

Im Seminar werden die Leistungen zur medizinischen Versorgung von Flüchtlingen und Migrantinnen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes und der gesetzlichen Krankenversicherung dargestellt. Besonders berücksichtigt werden die Folgen der am 1.1.2004 in Kraft gesetzten Gesundheitsreform und die dadurch aufgetretenen gravierenden Mängel in der Bedarfsdeckung. Diskutiert werden sollen Schlussfolgerungen für die Beratungspraxis sowie Möglichkeiten der Durchsetzung von Ansprüchen auf Krankenbehandlung.

Das Seminar richtet sich an ehren- und hauptamtliche MitarbeiterInnen aus Vereinen, Initiativen und Wohlfahrtsverbänden sowie Ausländerbeauftragte, die mit ihrer Arbeit Flüchtlinge und MigrantInnen dabei unterstützen wollen, ihre Rechte gegenüber den zuständigen Sozialleistungsträgern durchzusetzen.

Unterlagen:

von den Teilnehmenden möglichst mitzubringen ist eine BSHG Textausgabe (Beck-dtv Band 5567, aktuelle Auflage). Jeder Teilnehmer erhält einen Reader mit Seminarunterlagen.

Materialien zum Thema:

- G. Classen, Gesundheitsreform - Zuzahlungen, Befreiungen und Regelungslücken (Stand: März 2004)
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/Kommentar_GMG.pdf
- G. Classen, Krankenhilfe nach dem AsylbLG (Stand: März 2004)

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/krankenhilfe_asylblg.doc

- Materialien zur Gesundheitsreform (Gesetzestext, Kommentare etc.):
 - www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik und
 - <http://www.tacheles-sozialhilfe.de>

Anmeldung: bei der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates Berlin, Georgenkirchstrasse 69/70, 10249 Berlin, Tel.: 030/ 24344 - 5762, Fax: - 5763,

E-mail: buero@fluechtlingsrat-berlin.de Für auswärtige Teilnehmer kann eine Unterkunft vermittelt werden (keine Kostenübernahme)

Teilnehmerbeitrag: Es wird kein Teilnehmerbeitrag erhoben. Es wird keine Anmeldebestätigung versandt. Im Falle des überschreitens der maximalen Teilnehmerzahl (30) wird über eine Absage umgehend informiert.

Anmeldungen von Teilnehmer/innen die beim ersten Termin (05.03. 2004) nicht berücksichtigt werden konnten, werden bevorzugt behandelt.

Eine Anerkennung des Seminars als Bildungsurlaub wird beantragt.

Westfälische Nachrichten vom 28.01.2004:

Keine Mutter-Kind-Kuren für Sozialhilfeempfängerinnen?

Münster. Selbst nach einer Zusage durch die Krankenkasse können Sozialhilfeempfängerinnen keine Mutter-Kind-Kur antreten. Das ist nach Angaben der Caritas im Bistum Münster von gestern auch ein Ergebnis der Gesundheitsreform. Bisher waren Sozialhilfeempfängerinnen von der Zuzahlung befreit, nun müssen sie für drei Wochen 220 Euro zahlen. Bei einem Satz von 296 Euro monatlich für den Haushaltsvorstand und geringere Beträge für alle weiteren Familienmitglieder ist der Kur-Beitrag praktisch nicht aufzubringen, erklärte die Kurberaterinnen der Caritas. Ihre Forderung darum: Die Zuzahlung für Sozialhilfeempfängerinnen müssen gestrichen werden. „Der gesundheitliche Schaden für Mütter und Kinder ist langfristig viel größer als die momentane Ersparnis“, sagte Maria Schumacher, Referentin im Diözesan Caritasverband.

5. Sozialhilferecht aktuell

Rechtsprechungsübersicht von Herrn Dr. Manfred Hammel

Teil XI (berücksichtigt überwiegend - noch - nicht in Fachzeitschriften abgedruckte Gerichtsentscheidungen).

Um die Übersendung interessanter Richtersprüche in Angelegenheiten des sozialen Rechts an die BAG Sozialhilfeinitiativen wird dringend gebeten, damit auch weiterhin dieser Übersicht stets aktuell und praxisnah gestaltet werden kann.

Recht herzlichen Dank an dieser Stelle auch sämtlichen EinsenderInnen von Entscheidungen, wodurch ein wertvoller Beitrag zur weiteren Fortschreibung dieser Dokumentation geleistet wurde.

1) Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11 ff. BSHG)

1.1 Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 5. Dezember 2003 (Az.: VG 17 A 208.02)

Zur Frage nach der Übernahme des monatlichen Schulgelds und der Fahrkosten für den Besuch der privaten Heinz-Galinski-Grundschule durch ein mittelloses Mitglied der Jüdischen Gemeinde zu Berlin aus Sozialhilfemitteln: Dort verneint, weil der Überzeugung des Verwaltungsgerichts zufolge es der mittellosen Klägerin zumutbar und möglich sei, auf eine wohnortnahe öffentliche Grundschule zu gehen, ohne dass hierfür Schulgeld und Fahrkosten anfallen, zumal kein Bestehen „schwerwiegender Gründe“ für den Besuch dieser konfessionellen Privatschule von diesem Gericht akzeptiert wurde.

1.2 Verwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 6. Januar 2004 (Az.: 5 L 1964/03)

Die Übernahme eines Eigenanteils für Praxisgebühren und Zuzahlungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend § 62 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 SGB V in der Fassung des GKV-Modernisierungsgesetzes 2004 auch durch SozialhilfeempfängerInnen ist nach Ansicht dieses Gerichts mit der Aufgabe der Sozialhilfe vereinbar, einer mittellosen Person die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Finanzierung von Kostenselbstbeteiligungen scheiden hierzufolge aus.

1.3 Verwaltungsgericht Braunschweig, Beschluss vom 14. Januar 2004 (Az.: 4 B 64/04)

Im Fall einer als lebensnotwendig einzustufenden Substitution eines Sozialhilfeempfängers mit Polamidon, wurde eine bis zum 30. Juni 2004 befristete Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Übernahme der Rezeptgebühren sowie der Praxisgebühr ausge-

sprochen. Das Verwaltungsgericht vertrat die Einschätzung, dass es unklar sei, ob der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2004 die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 2 RegelsatzVO änderte, weil er von einer ausreichenden Höhe der Regelsätze ausging, oder der Landesgesetzgeber es noch gemäß § 22 Abs. 2 BSHG zu berücksichtigen hat, dass diese Richtsätze nunmehr auch für die Finanzierung von Zuzahlungen und Praxisgebühren auszureichen haben (und demnach angehoben werden müssten, Anm. d. Red.).

1.4 Verwaltungsgericht Hannover, Beschluss vom 15. Januar 2004 (Az.: 7 B 59/04):

Einmalige Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs scheiden aus, selbst wenn die Regelsatzleistung den Regelbedarf nicht ausreichend berücksichtigt haben sollte.

Auch wenn die Einbeziehung der Zuzahlungen nach dem durch das GKV-Modernisierungsgesetz geänderten SGB V in den Regelbedarf faktisch zu einer Regelsatzkürzung führt, entsteht für die hierdurch betroffenen mittellosen Personen keine unzumutbare Härte.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, ohne Veränderung des bisherigen Regelsatzes sowohl Sozialhilfeempfängern als auch den übrigen gesetzlich Krankenversicherten eine Kostenselbstbeteiligung zuzumuten, ist nicht zu beanstanden. Das Existenzminimum ist nach wie vor gewährleistet.

1.5 Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 22. Januar 2004 (Az.: 12 LB 454/02):

Der Unterkunftsbedarf im Sinne des Sozialhilferechts ist allein nach dem BSHG und nicht nach dem WoGG zu beurteilen, da der mit der Gewährung von Wohngeld verfolgte Zweck weiter geht als derjenige der Sozialhilfegewährung.

Die Tabelle zu § 8 WoGG in seiner aktuellen Fassung kann aber zur Bestimmung der Grenze der angemessenen Kosten der Unterkunft herangezogen werden, soweit andere aussagekräftige Anhaltspunkte für die Lage auf dem Wohnungsmarkt – etwa ein Mietpiegel – fehlen.

Die Frage, ob in Bezug auf die Werte der Wohngeldtabelle noch Zuschläge genereller Art oder nur für den Fall der Neuvermietung vorzunehmen sind, lässt sich einzig nach Betrachtung des örtlichen Wohnungsmarktes und der dort maßgebenden Faktoren beurteilen.

1.6 Verwaltungsgericht Hannover, Beschluss vom 28. Januar 2004 (Az.: 7 B 432/04):

Dem Gesetzgeber ist es unbenommen, auch ohne Erhöhung der Regelsätze Sozialhilfeempfängern zusätzlich einen Eigenanteil für Medikamente und sonstige Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze aufzubürden.

Entsprechendes wird auch allen anderen, insbesondere den Beziehern von kleinen Einkommen knapp über dem Sozialhilfebedarf zugemutet, ohne dass sich deren Einkommen gleichzeitig erhöht haben.

Wenn diese Eigenbeteiligungen auf einmal oder innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums anfallen, müsste nach § 15 a BSHG der Sozialhilfeträger einen Teil der Zuzahlungen kurzfristig als Darlehen übernehmen.

2) Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 15 a BSHG)

2.1 Verwaltungsgericht Oldenburg, Beschluss vom 12. Dezember 2003 (Az.: 13 B 4970/03):

Verzugszinsen können im Einzelfall und in angemessener Höhe wie Darlehenszinsen bei einem eigengenutzten Eigenheim als Kosten der Unterkunft gemäß § 12 BSHG berücksichtigt werden.

2.2 Verwaltungsgericht Dessau, Beschluss vom 10. Februar 2004 (Az.: 4 B 116/04.DE):

Eine Sperrung der Wasserversorgung einer bewohnten Unterkunft stellt eine vergleichbare Notlage im Sinne des § 15 a Absatz 1 Satz 1 BSHG dar.

Wenn ein Antragsteller aber trotz einem ausreichenden Einkommen fortgesetzt seine Wasser-/Abwasserrechnungen nicht beglichen hat, wer es regelrecht „darauf anlegt“, dass entweder das Versorgungsunternehmen oder der Sozialhilfeträger die Kosten in letzter Konsequenz übernimmt, dann ist eine Hilfeleistung nicht gerechtfertigt entsprechend § 15 a Abs. 1 Satz 1 BSHG.

3) Gewährung von einmaligen Leistungen (§ 21 Abs. 1 / 1 a BSHG)

3.1 Verwaltungsgericht Frankfurt (Main), Beschluss vom 1. November 2003 (Az.: 8 G 6556/03 (V)):

Zur Zumutbarkeit der Verweisung eines Antragstellers und seiner mittellosen Familie auf die gewährte Halbjahrespauschale nach

§ 21 Abs. 1 a Ziff. 1 BSHG sowie auf die Möglichkeit, „in Second-Hand-Läden den dringendsten Bedarf“ an Oberbekleidung für den Winter zu befriedigen (dort bejaht).

3.2 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 3. November 2003 (Az.: 7 S 1162/01):

Zur Angemessenheit des von den Klägern geäußerten Wunsch nach Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe als Geld- und nicht als Sachleistung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BSHG).

Dem BSHG ist keine Regelung zu entnehmen, derzufolge eine Bekleidungsbeihilfe in einer bestimmten Form zu gewähren ist.

Das BSHG kennt kein Gebot des generellen Vorrangs der Geldleistungen bei einmaligen Hilfen zum Lebensunterhalt. Eine Bekleidungsbeihilfe kann in gleicher Weise effektiv und nicht diskriminierend auch als Sachleistung (Warengutscheine oder Hingabe von Kleidungsstücken) geleistet werden.

Eine Pauschalierung der Hilfestellung bei gleichzeitiger Einschränkung der Gestaltungsfreiheit des Hilfeempfängers bei der Bedarfsdeckung ist in sich widersprüchlich, sie erschwert und macht einen eigenverantwortlichen Mitteleinsatz unmöglich.

3.3 Verwaltungsgericht Braunschweig, Beschluss vom 23. Dezember 2003 (Az.: 4 B 376/03):

Zur Verpflichtung des zuständigen Sozialhilfeträgers zur Gewährung einer einmaligen Beihilfe gemäß § 21 Abs. 1 a Ziff. 1 BSHG in Höhe von EUR 30,- für den Erwerb von ein Paar Winterschuhen:

Ein Bedarf, den ein Sozialamt nicht zum Anlass nehmen kann, mittellose Personen darauf zu verweisen, der betr. Bedarf könne von der im Monat Dezember gewährten Weihnachtsbeihilfe (§ 21 Abs. 1 a Ziff. 7 BSHG) gedeckt werden. Diese einmalige Leistung dient der Abdeckung besonderer Bedarfe.

3.4 Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 2. Februar 2004 (Az.: 7 A 5799/03):

Ablehnung der Verpflichtung des beklagten Sozialhilfeträgers zur Gewährung einer einmaligen Leistung zum Zwecke der Anschaffung einer Armbanduhr und eines Portemonnaie:

Beide Gegenstände sind der Überzeugung des Gerichts zufolge im unteren Preissegment bereits um EUR 10,- erhältlich und deshalb nicht von höherem Anschaffungswert im Sinne des § 21 Abs. 1 a Ziff. 6 BSHG.

3.5 Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 6. Februar 2004 (Az.: 12 K 5539/03):

Zur Unverbindlichkeit der vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge vertretenen Empfehlungen zur Bemessung der Weihnachtsbeihilfe.

4) Gewährung von Mehrbedarfzuschlägen (§ 23 BSHG)

4.1 Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Januar 2004 (Az.: 12 PA 562/03):

§ 23 Abs. 1 Satz 1 BSHG modifiziert den allgemeinen Grundsatz des § 5 BSHG, demzufolge im Regelfall ein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe bereits ab dem Zeitpunkt besteht, zu dem einem Sozialamt bekannt wird, dass die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung vorliegen.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 BSHG setzt für eine Leistungsgewährung den Besitz des nach getroffener Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft ausgestellten Ausweises voraus.

5) Hilfe zur Arbeit (§§ 18 ff. BSHG) sowie Ausschluss des Leistungsanspruchs und Einschränkung der Leistung gemäß § 25 Abs. 1 BSHG

5.1 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 25. September 2003 (Az.: 12 CE 03.1939):

Fall einer bei einem 59jährigen Sozialhilfeempfänger ausgesprochenen Regelsatzkürzung, weil dieser Antragsteller nicht bereit war, der Aufforderung des Sozialamtes zur Wahrnehmung eines Gesprächstermins mit dem „Programmbegleiter“ des Projekts „Chance 2000“ – einem vom Sozialhilfeträger in Zusammenarbeit mit der Kolping Dienstleistung gGmbH gegründeten Projekt zur Förderung des Wiedereinstiegs in das Berufsleben – zu entsprechen.

Die vom Antragsteller vorgetragene Kritik, dieser Träger der beruflichen Eingliederungsmaßnahme hätte durch „seine offensive katholische Haltung gezeigt, dass er nicht die Gewähr für Toleranz gegenüber Andersgläubigen bzw. Nichtgläubigen“ – wie es Art. 3 Abs. 3 GG fordere – bietet, akzeptierte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nicht.

Dieses Beschwerdegericht stellte sich hingegen auf den Standpunkt, „bei objektiver Betrachtungsweise“ spreche nichts dafür, „dass der Antragsteller in seiner negativen Religionsfreiheit (Art. 4 GG) oder gar in seiner Würde im Sinne von Art. 1 GG beeinträchtigt wird“, wenn er die betr. Aufforderung des Sozialamtes befolgt.

5.2 Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 21. November 2003 (Az.: 12 LA 300/03):

Der Grundsatz, dass der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe grundsätzlich nur im zeitlichen Umfang bis zur letzten behördlichen Entscheidung in

zulässiger Weise zum Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gemacht werden kann, gilt nur dann, wenn die Behörde den Hilfefall für den dem Bescheid nächstliegenden Zeitraum geregelt hat, nicht aber, wenn sie stattdessen – bei einer Regelsatzkürzung „bis auf Weiteres“ – mit ihrer Regelung einen längeren Zeitraum erfassen wollte.

5.3 Verwaltungsgericht Neustadt (Weinstrasse), Beschluss vom

2. Dezember 2003 (Az.: 4 L 3161/03.NW):

Die Heranziehung zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit (§ 19 Abs. 2 Satz 1, 1. HS BSHG) stellt ein Verwaltungsakt gemäß § 31 Satz 1 SGB X mit Doppelwirkung dar:

Zum einen erfolgt dort die Unterbreitung eines Arbeitsangebots, womit das Ziel verfolgt wird, der Arbeitsentwöhnung vorzubeugen und den Hilfebedürftigen auf die Übernahme einer Erwerbsarbeit vorzubereiten.

Zum anderen kann aber über die Koppelung des § 19 Abs. 2 BSHG mit § 25 Abs. 1 BSHG ein Hilfsbedürftiger im Weigerungsfall seinen Anspruch auf die Gewährung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt auch verlieren.

Ein Widerspruch gegen einen auf § 19 Abs. 2 BSHG gestützten Heranziehungsbescheid hat aufschiebende Wirkung, sofern die Behörde nicht den Sofortvollzug angeordnet hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 VwGO).

Zur Zumutbarkeit der Ausübung der Tätigkeit einer Kassenhilfskraft bei der Stadtverwaltung gemäß § 18 Abs. 3 BSHG. – Dort bejaht, weil nach der vom Verwaltungsgericht vertretenen Überzeugung die Ableistung der vom Sozialamt geforderten 20 Wochenstunden dem weiteren Besuch des Abendgymnasiums durch den Antragsteller nicht entgegen stand.

In entsprechender Weise wurde das Vorbringen des Antragstellers, die von ihm geforderte Ableistung von gemeinnütziger Arbeit sei ihm deshalb nicht zumutbar, weil er Fernschach spiele und hier an Wettkämpfen teilnehme, wofür er täglich mindestens fünf Stunden an Analysearbeit verwenden würde, vom Gericht als unbeachtlich eingestuft. Derartige sportliche Tätigkeiten seien hiernach so lange zurückzustellen, bis es dem Antragsteller gelungen ist, unabhängig von Sozialhilfe zu leben.

5.4 Oberverwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 12. Dezember 2003 (Az.: 4 Bs 525/03):

Die Folgen bei Arbeitsverweigerung bzw. bei einer nicht ausreichenden Arbeitssuche eines Sozialhilfeempfängers richten sich ausschließlich nach § 25 BSHG.

Unzulässig ist dieser Entscheidung zufolge – wo von anderen in dieser Beziehung einst vertretenen Auffassung abgerückt wurde – die Vorgehensweise der Einstellung jedwelcher Hilfe durch das Sozialamt in einem entsprechenden Fall unter Hinweis auf den Vorrang des Selbsthilfegebots nach den §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 1 BSHG.

5.5 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 16. Dezember 2003 (Az.: 7 S 2465/03):

Zur Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, bei einer vollständigen Einstellung der Gewährung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 25 Abs. 1 BSHG nach Ablauf von sechs Wochen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Anwendung dieser Vorschrift weiterhin noch vorliegen sowie ob der betr. Antragsteller überhaupt noch arbeitsfähig und vermittelbar ist.

5.6 Verwaltungsgericht Braunschweig, Beschluss vom 6. Januar 2004 (Az.: 4 B 377/03):

Die §§ 18 ff. BSHG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 BSHG stehen einer Anwendung des allgemeinen Nachranggrundsatzes (§ 2 Abs. 1 BSHG) nicht entgegen, wenn ein mittelloser Mensch über die ihm zumutbare Möglichkeit verfügt, auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu erhalten und hierdurch seinen notwendigen Lebensunterhalt durch Ausübung einer Berufstätigkeit zu finanzieren.

6) Hilfe bei Krankheit (§§ 37 ff. BSHG)

6.1 Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 6. Januar 2004 (Az.: 7 A 724/03):

Soweit es um Zeiträume vor dem Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes vom 14. November 2003 geht, ist grundsätzlich der nicht von der Krankenkasse übernommene Eigenanteil für die Zeit der Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs. 4 SGB V bei einem Sozialhilfeempfänger gemäß § 37 Abs. 1 BSHG zu übernehmen.

Wird aber während eines Krankenhausaufenthalts laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt weitergezahlt, ist es nicht ermessensfehlerhaft, einen Hilfeempfänger gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 3 BSHG hinsichtlich des von der Krankenkasse geforderten Eigenanteils auf den Einsatz von Einkommen auch unterhalb der Einkommensgrenzen zu verweisen.

7) Anrechnung von Einkommen (§§ 76 ff. BSHG)

7.1 Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 15. Dezember 2003 (Az.: 12 ME 518/03):

Freiwillige Unterhaltsleistungen nahe stehender Verwandter sind grundsätzlich als Zuwendungen

anzusehen, die auf Grund einer sittlichen Verpflichtung im Sinne des § 78 Abs. 2 BSHG erbracht worden sind.

Auch bei einer Angewiesenheit auf Leistungen nach dem GSiG ist ein tatsächlich gewährter Unterhalt anzurechnen (§ 3 Abs. 2 GSiG in Verbindung mit § 76 BSHG).

8) Verwertbarkeit von Vermögen (§ 88 BSHG)

8.1 Verwaltungsgericht Freiburg, Urteil vom 20. November 2003 (Az.: 4 K 75/03):

Ein Nießbrauch ändert nichts daran, dass ein/e SozialhilfeempfängerIn das mit diesem Nießbrauch belastete Grundstück entsprechend § 88 Abs. 1 BSHG verwerten kann.

Schulden der/des Hilfesuchenden, deren Erfüllung dazu führen würde, dass zur Bedarfsdeckung überhaupt nichts mehr übrig bliebe, sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

8.2 Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. Dezember 2003 (Az.: 12 ME 515/03):

Fall einer Verpflichtung des zuständigen Sozialhilfeträgers zur Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt auf Darlehensebene für einen mittellosen Zirkusbetreiber und seine Familie, die für die Wintermonate keine nennenswerten Einnahmen erwarten können.

Zur Bejahung der Unzumutbarkeit der Verwertung des Zirkusinventars als Vermögen.

8.3 Obergerverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. Dezember 2003 (Az.: 16 B 2078/03):

Ersparnisse älterer Menschen für eine würdige, den persönlichen Vorstellungen entsprechende Bestattung betreffen die Alterssicherung und können deshalb in angemessenem Umfang Schonvermögen im Sinne von § 88 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 88 Abs. 3 Satz 1 BSHG sein.

Die Angemessenheit ist nicht schon dann in Frage gestellt, wenn die erforderlichen Kosten einer Bestattung im Sinne von § 15 BSHG (maßvoll) überschritten werden.

9) Pflicht zur Auskunft (§ 116 BSHG)

9.1 Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 12. Dezember 2003 (Az.: 2 K 795/03.MZ):

Eine Auskunftspflicht hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse setzt nicht voraus, dass tatsächlich eine nachgewiesene Unterhaltspflicht besteht.

Zur Auskunft verpflichtet ist bereits, wer als Unterhaltsschuldner einer/eines SozialhilfeempfängerIn in Betracht kommt, soweit dieser Unterhaltsanspruch nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.

10) Eheähnliche Gemeinschaft (§ 122 BSHG)

10.1 Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 18. November 2003 (Az.: 5 K 1256/00):

Zur Bejahung des Bestehens einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 122 Satz 1 BSHG (sowohl einer „Wohn- und Wirtschafts“ als auch einer „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“).

Die Tatsache, dass die hinsichtlich des notwendigen Lebensunterhalts (z. B. Ernährung) gemeinsam wirtschaftenden Partner ansonsten ihre finanziellen Angelegenheiten jeweils selbstständig regelten, steht der Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft nicht entgegen.

Die Tatsache, dass der Ehegatte eines gesetzlich Krankenversicherten beitragsfrei mitversichert werden kann, und es deshalb insofern zu keiner Besserstellung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft gegenüber der Ehe kommen kann, führt nicht dazu, dass ausnahmsweise das Einkommen des nichtehelichen Lebenspartners des Hilfesuchenden nicht anzurechnen ist, um auf diese Weise eine Schlechterstellung gegenüber Ehegatten zu verhindern.

10.2 Verwaltungsgericht Frankfurt (Main), Beschluss vom 15. Dezember 2003 (Az.: 10 G 5989/03 (1)):

Die Darlegungs- und Beweislast für ein Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft trifft den Sozialhilfeträger.

Das Vorliegen einer Wohngemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die sich nicht als eine reine Zweckgemeinschaft darstellt, indiziert nicht von vornherein das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft.

Solange sich die Indizien für eine eheähnliche Gemeinschaft nicht verdichten, aber eine Wohngemeinschaft vorliegt, ist dieser Situation im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nur durch Abzug des auf den nicht hilfebedürftigen Partner entfallenden Unterkunftskostenanteils Rechnung zu tragen.

10.3 Verwaltungsgericht Braunschweig, Beschluss vom 18. Dezember 2003 (Az.: 4 B 334/03):

Vom Lebensgefährten der Mutter einer minderjährigen Sozialhilfeempfängerin können in Bezug auf seine Unterhaltungspflicht keine höheren Einschränkungen erwartet werden, als wenn er seine eigenen Eltern unterhalten würde.

11) Grundsicherungsrecht

11.1 Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 28. Oktober 2003 (Az.: Au 3 K 03.1029):

Kindergeld ist Einkommen der kindergeldberechtigten Eltern.

Diese Geldleistung kann Einkommen des Kindes werden, wenn der Kindergeldberechtigte es zweckorientiert durch einen weiteren Zuwendungsakt an das betr. Kind weitergibt. ■

Emsdettmer Volkszeitung vom 17.11.2003:

Normale Kost reicht aus

Münster/Steinfurt ■ Ein Rentnerehepaar aus Steinfurt, das vor dem Verwaltungsgericht Münster das Sozialamt auf Erhöhung der Sozialhilfe wegen krankheitsbedingter Mehraufwendungen bei der Ernährung verklagt hat, ist gescheitert. Die Ehefrau, die nach einer Krebsoperation nur noch eine Niere hat, könne die nötigen fettreduzierten Nahrungsmittel in Lebensmittelketten preiswert erwerben. Einen Mehrbedarf erkennt das Gericht nur beim Vorliegen eines bösartigen Tumors an. Das musste sich auch der Ehemann sagen lassen, dessen Krebserkrankung und -operation 20 Jahre zurückliegt. Bei seiner Diabetes, so das Gericht, reiche es, wenn sich der Rentner mit „normaler Kost“ ernähre. (Az.: 5 K 3532/00 und 5 K 1161/01) ■ URI

Die Verhängung einer Sperrzeit beim Bezug von Arbeitslosenunterstützung zieht nicht unbedingt eine Sperre bei der Zahlung von Sozialhilfe nach sich. Das Verwaltungsgericht Mainz erkannte einen zumindest gekürzten Anspruch auf Sozialhilfe für einen Arbeitslosen an, dem wiederholt die Arbeitslosenhilfe vom Amt gesperrt worden war. Das Arbeitsamt hatte die Sperre damit begründet, dass das Arbeitsverhältnis wegen Verschuldens des Arbeitnehmers gekündigt worden war. Das Sozialamt wies den Antrag auf Sozialhilfe ab, da der Antragsteller selbst verschuldet bedürftig geworden sei.

Das Verwaltungsgericht verpflichtete das Sozialamt jedoch, dem Antragsteller vorläufig Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Der Regelsatz könne jedoch um 20 Prozent vermindert werden. Nach dem Bundessozialhilfegesetz solle die Hilfe zum Lebensunterhalt bei einem Hilfeempfänger, dessen Arbeitslosenhilfeanspruch erloschen ist, auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden. Eine weitere Kürzung sei erst dann möglich, wenn das Sozialamt den Betroffenen zur Aufnahme einer Arbeit oder zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit aufgefordert habe.

» AZ 2 L 27/03.MZ

Presseerklärung:

Rechtsbruch auf Kosten der Armen, Sozialrechtsexperten aus Caritas und Diakonie schlagen Alarm

Freiburg. 15. Januar 2004. Das Thema Sozialmissbrauch ist in aller Munde und wird auch von manchen Politikern gerne bemüht, „Miami Rolf“ wurde durch die Boulevardpresse im vergangenen Herbst zu einem der bekanntesten im Ausland lebenden Deutschen. Dagegen spricht so gut wie niemand darüber, dass Armen, chronisch kranken, behinderten oder pflegebedürftigen Menschen von Sozialämtern und anderen so genannten Sozial-leistungsträgern in vielen Fällen ihre Rechte vorenthalten werden. 39 Justitiarinnen und Justitiare bei Caritas und Diakonie wollen dazu nicht länger schweigen. In einer Erklärung, die am Donnerstag in der in Freiburg erscheinenden Zeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht wird, schlagen die Sozialrechtsexperten Alarm. „Schwersten Schaden“, so lautet ihr Fazit, nehme auf Dauer der soziale Rechtsstaat Deutschland, wenn Sozialbehörden „den Bruch von Gesetzen betreiben dürfen“, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden.

An einer Reihe von Beispielen zeigen die Verfasser der Erklärung, dass bei Kranken- und Pflegekassen, bei Jugend- und Sozialämtern gesetzlich zustehende Leistungen oftmals in rechtswidriger Weise verweigert werden. Die Betroffenen würden dadurch in akute Notlagen gebracht, außerdem seien die Begründungen manchmal geradezu menschenverachtend und diffamierend. Das Argument, es handle sich dabei um bedauernswerte Einzelfälle, wollen die Juristen nicht gelten lassen. Vielmehr lege die Vielzahl dieser Einzelfälle den Schluss nahe, dass es sich dabei um eine „systematische Defizitpolitik“ handle. Eine „konzertierte Aktion gegen hilfebedürftige und anspruchsberechtigte Menschen in Deutschland“ unterstellen die Juristen nicht. Doch seien bei den knappen Kassen der Kommunen „Sozialhilfeempfänger(innen) bevorzugte Opfer für dezidierte oder auch nur indirekt formulierte Sparabsichten“. Die Autoren zitieren sogar einzelne Verwaltungsanweisungen, bei denen es sich um „eine Aufforderung zur Missachtung des Gesetzes handle“. Häufig fehle den Betroffenen der Mut und die Ausdauer, sich gegen „rechtswidriges Verwaltungshandeln“ zu wehren. Aber auch ihr Vertrauen auf die Gerichte werde oft enttäuscht. Allein auf Grund der manchmal jahrelangen Verfahrensdauer seien selbst Existenzrechte“ nicht mehr durch einen effektiven Rechtsschutz gesichert“.

„Jeder Fall verweigerten Rechts ist ein Fall zu viel“, merkt Georg Cremer, der Generalsekretär des Deutschen Caritasverbandes, in einem in dem selben Heft erscheinenden Kommentar an. Dass es nicht überall bei den Sozialämtern „im Argen liege“ und manche Kommunalbehörden für ihre Arbeit ausgezeichnet werden, mindere nicht die Dringlichkeit dieser Erklärung. Es gehöre „zur Anwaltschaftlichkeit der Caritas, für die Rechte derer einzutreten, die auf einen korrekten Vollzug der Sozialgesetzgebung angewiesen sind“.

Rückfragen:

Dr. Frank Brünner, Tel.: 0761 / 200 – 576, E-Mail: frank.bruenner@caritas.de

Malte Crome, E-Mail: malte.crome@caritas-fulda.de

Peter Frings, E-Mail: frings@caritas-muenster.de

Dr. Heribert Renn, E-Mail: heribert.renn@dwhn.de

Die Ausgabe 1/2004 der Zeitschrift „neue caritas“ kann bezogen werden über: Deutscher Caritasverband, Referat Zeitschriften – Vertrieb, Tel. 0761/200-420, Fax: 0761/200-509, E-Mail: Rupert.Weber@caritas.de

Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17.12.2003, S. 23:

Arbeitsloser muß nicht für sich werben

KASSEL, 16. Dezember (dpa). Ein Arbeitsloser darf sich bei einer Bewerbung unvorteilhaft präsentieren und als für die angebotene Stelle ungeeignet darstellen, ohne daß ihm das Arbeitslosengeld gesperrt wird. Er sei nicht verpflichtet, in einem Bewerbungsschreiben positive Gesichtspunkte herauszustellen und damit für sich zu werben, befand das Bundesso-

zialgericht in Kassel (Urteil vom 9. Dezember ? B 7 AL 106/02 R). Der Arbeitslose könne sich vielmehr auf eine „wahrheitsgemäße Darstellung der zurückliegenden Erwerbsbiographie beschränken“. Das hatten die beiden Vorinstanzen noch anders gesehen und eine Sperrzeit von zwölf Wochen gebilligt. Ihrer Ansicht nach zeigte das Bewerbungsschreiben, daß der

Kläger den Abschluß eines Arbeitsvertrags vereitelt habe. Sein Brief habe „abschreckende Wirkung“ gehabt. Denn der Mann habe entgegen der üblichen Praxis keine für ihn günstigen Aspekte hervorgehoben, sondern statt dessen auf Dinge hingewiesen, die gegen seine Einstellung sprachen. Damit stehe sein Verhalten dem eines Arbeitslosen gleich, der sich überhaupt nicht bewerbe. Das Bundessozialgericht wollte dieses Parallelen indes nicht ziehen. ■

www.fau.org:

BAG: 6,13 Euro pro Stunde beim Sklavenhändler nicht sittenwidrig

Arbeitsrecht - 29.03.2004 von no justice - just us!

Weil er für 6,13 Euro pro Stunde knechten sollte, hatte ein früherer Lagerarbeiter aus Berlin die Zeitarbeitsfirma Randstad wegen eines seiner Auffassung nach sittenwidriger Lohnes verklagt. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat diese Klage jetzt höchstinstanzlich verworfen. Der Hungerlohn gehe in Ordnung, schließlich sei er mit der Gewerkschaft ausgehandelt.

Sittenwidrig sind Löhne nach herrschender juristischer Meinung dann, wenn sie rund 30% unter Tarif liegen. Darauf hatte der Kollege sich bezogen, schließlich liege der Durchschnittslohn ungelerner Arbeiter bei 11,94 Euro. Für die Differenz forderte er eine Nachzahlung. Randstad konnte jedoch darauf verweisen, dass man mit ver.di einen Haustarifvertrag ausgehandelt habe, der einen Lohn von 6,13 Euro für Ungelernte zulässt. Dieser Auffassung folgte das BAG und stellte darüber hinaus fest, dass auch (Tarif-)Löhne unterhalb des Sozialhilfeniveaus nicht unbedingt sittenwidrig seien. Vielen Dank, ver.di! (Nachzulesen unter Az.: 5 AZR 303/03)

http://www.fau.org/artikel/art_040329-225048

6. Letzte Meldungen

Frankfurter Rundschau vom 31.03.2004:

HINTERGRUND – Geplatzter Kompromiss

Wie werden Langzeitarbeitslose künftig betreut? Nach dem Scheitern der Verhandlungen von Regierung und Opposition wird Rot-Grün pur Gesetz - ein Risiko für den Kanzler.

von Thomas Maron (Berlin)

Das Ende war abzusehen. Zwar waren sich Opposition und Regierung einig, dass Langzeitarbeitslose, die bisher entweder Arbeitslosenhilfe vom Bund oder Sozialhilfe von den Kommunen beziehen, vom 2. Januar 2005 an Leistung und Betreuung aus einer Hand erhalten sollen. Zwar war unstrittig, dass die Fähigkeiten der Kommunen in der Sozialhilfe weiter genutzt werden sollen. Aber während die Regierung die Vermittlung in die Obhut der Bundesagentur für Arbeit (BA) legen will, wollte die Union dafür die Kommunen in die Pflicht nehmen.

Ein bei den Mammutverhandlungen im Vermittlungsausschuss Ende vergangenen Jahres erzielter Kompromiss erwies sich jetzt als untauglich. Beide Seiten hatten den Konflikt vertagt, um Steuersenkungen nicht zu gefährden. Das so genannte Optionsgesetz wurde auf den Weg gebracht, ein politischer Deal, an dessen Umsetzbarkeit Experten von Beginn an zweifelten. Eine parteiübergreifend besetzte Arbeitsgruppe

des Vermittlungsausschusses war beauftragt, Details zu regeln - ohne Erfolg. Kommunen, das hatten Union und FDP durchgesetzt, sollten auf Wunsch Betreuung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen federführend von der Bundesagentur übernehmen können. Die BA, dies war die rot-grüne Handschrift, sollte im Regelfall für die Betreuung zuständig bleiben.

Gescheitert sind die Verhandlungen vordergründig am Geld, genauer: an der Frage, wie jene Kommunen, die sich der Aufgabe widmen, finanziell entlastet werden. Das komplizierte föderale Finanzgeflecht sieht keine direkten Geldströme zwischen Bund und Kommunen vor. Jeder Cent fließt über das Konstrukt des Länderfinanzausgleichs erst vom Bund an die Länder, die dann das Geld an die Kommunen weiterleiten. Erst hatte man sich daher auf eine Grundgesetzänderung geeinigt, die ausnahmsweise einen Geldfluss von Berlin an die Kommunen ohne Umweg über Länderkassen ermöglichen sollte. Der Konsens wurde

Westfälische Nachrichten

vom 21.02.2004:

Sozialamt zahlt keine Praxisgebühr

Neustadt/Weinstraße
(dpa). Das Sozialamt muss Praxisgebühren und Medikamentenzuzahlungen für Sozialhilfeempfänger nicht übernehmen. So lautet eine gestern veröffentlichten Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Neustadt (Az.: 4 L 441/04.NW). Gerichte in Hannover und Münster hatten zuvor ebenso entschieden. Sozialhilfeempfänger müssen seit 1. Januar bis zu 71,04 Euro selbst für Zuzahlungen und Praxisgebühr aufbringen, chronisch kranke 35,52 Euro. Bei höheren Ausgaben springen die Kassen ein.

jedoch von beiden Seiten gekündigt, weil sowohl im Kabinett, als auch in unionsgeführten Ländern Widerstand drohte. Wirtschaftsminister Wolfgang Clement entwarf daraufhin das Modell der „Organleihe“: Die Arbeitsverwaltung würde auf Wunsch der Kommunen Budget und Vermittlung an diese abtreten, würde aber weisungsbefugt bleiben - unzumutbar in den Augen der Opposition.

In einer letzten Verhandlungsrunde beteuerte diese eigenem Bekunden zufolge, die von ihr geführten Länder würde sich nun doch zu einer Grundgesetzänderung bereit finden, aber Clement blieb bei seiner Linie. Die Union tobte, sprach von „Betrug“. Was letztlich nichts daran ändert, dass das „Hartz-IV-Gesetz“ zum 2. Januar 2005 dennoch in Kraft tritt. Und zwar so, wie es die Bundesregierung von Anfang an vorhatte.

Das bedeutet: Es werden vor Ort in Job-Centern Kommunen und Arbeitsagenturen in „Arbeitsgemeinschaften“ kooperieren, die Leitung übernimmt die Arbeitsverwaltung. Die Kommunen sind unter anderem zuständig für Unterkunft- und Heizkosten, Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung. Die Arbeitsagentur organisiert die Überweisung des Arbeitslosengeldes II und zeichnet vor allem verantwort-

lich für die Arbeitsvermittlung samt aller Eingliederungsmaßnahmen. Soweit die Theorie.

Kritiker von Union, Gewerkschaften und Arbeitgebern fürchten, dass bereits zu viel Zeit verloren ging. Die Umstellung eines Systems, mit dem rund 4,5 Millionen Betroffene (Langzeitarbeitslose und deren Angehörigen) betreut werden, sei bis Anfang

2005 nicht mehr zu schaffen. Vor allem die Software zur Berechnung des Arbeitslosengeldes II scheint Probleme zu bereiten.

Thea Dückert (Grüne) vermutet hinter dem Ausstieg der Opposition politisches Kalkül. Union und FDP, so Dückert, setzten auf das Scheitern der Arbeitsmarktreform, um dann der Regierung die alleinige

Verantwortung zuweisen zu können. Rot-Grün habe mit dem Ziel verhandelt, den Umbauprozess angesichts „ungeheurer vieler Stolpersteine“ möglichst „ohne Torpedos“ der Opposition bewältigen zu können. Diesen Gefallen haben Union und FDP der Regierung nicht getan. Stattdessen rechnet Dückert jetzt mit „sehr heißen Debatten“.



In Hamburg wurde vor Kurzem der Verein *Contra e.V. - Verein für Familie und soziale Sicherheit* gegründet. Aus dem Gründungsaufruf:

Wir sind für:

- gute Beratung in allen Familienfragen
- Leben mit Behinderten
- Kinderwahlrecht
- sichere Rente auch für sozial Schwache

Was wir wollen: Durchsetzen Ihrer Rechte in der sozialhilfe, bis zum BVerfG oder zum EuGH. Umsetzung der Verfassungsgerichtsurteile von 1999 und 2001 in der Pflege und Betreuung sowie der Mindestrentenansprüche, die ebenfalls durch ein Urteil des BVerfG festgesetzt wurden, aber immer noch nicht umgesetzt worden sind.

Kontakte:

- Thomas von Kroge, Anita-Ree-Str. 13, 21035 Hamburg, Tel: 040/88301100, email: thomas.vonkroge@t-online.de
- Dieter Nolte, Mary-Markus-Kehre 10, 21035 Hamburg, Tel/Fax: 040 - 7 35 84 90

Vorsicht Gesetzesinitiative des Bundesrats! Gebühren im Sozialgerichts- verfahren

Mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II sollen nun auch Gebühren für Sozialgerichtsverfahren eingeführt werden.

Umfangreiche Infos bei Tacheles e.V. unter:
<http://www.tacheles-sozialhilfe.de/>

„Ungeiz ist geil!“ Saturn gegen Satire

Elektrokonzern distanziert sich von Agenda 2010 Mehr darüber auf der BAG-SHI homepage unter:
<http://www.bag-shi.de/aktuelles/bagnews.htm>
Sozialhilfeinitiativen fordern in einem offenen Brief „Ungeiz“ von Saturn:
<http://www.tacheles-sozialhilfe.de/harry/view.asp?ID=1152>